

Sie können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über folgende Direktwahlnummern und E-Mail-Adressen erreichen:

Hauptsitz Crossen an der Elster

Zentrale VG

Gemeinschaftsvorsitzender	Herr Bierbrauer bierbrauer@vg-hes.de	036693/470-23
Geschäftsleitender Beamter	Herr Altner altner@vg-hes.de	036693/470-14
Sekretariat	Frau Klaumünzner klaumuenzner@vg-hes.de	036693/470-12
Fax		036693/470-22

Hauptamt

Leiterin	Frau Baas baas@vg-hes.de	036693/470-24
SB Kita / Amtsblatt	Frau Seidler seidler@vg-hes.de	036693/470-27
SB Personal / Fortbildung	Frau Gründonner gruendonner@vg-hes.de	036693/470-15
SB Personal / Friedhöfe	Frau Rosenstengel rosenstengel@vg-hes.de	036693/470-18
SB Ordnungsamt / Kultur	Frau Kertscher kertscher@vg-hes.de zusätzlich mobil	036693/470-25 0155/66 35 74 31

Meldebehörde

Frau Pommer pommer@vg.hes.de	036693/470-19
---------------------------------	---------------

Finanzen

Leiterin	Frau Kutscher kutscher@vg-hes.de	036693/470-30
Stellv. Leiterin / SB Kämmerei	Frau Prüger prueger@vg-hes.de	036693/470-31
SB Kämmerei / Mieten/ Pachten	Frau Krause krause@vg-hes.de	036693/470-32
SB Kämmerei / Steuern	Frau Zillich zillich@vg-hes.de	036693/470-33
Kassenleiter	Herr Dämmrich daemmrich@vg-hes.de	036693/470-35

Bauamt

Stellv. Leiter / SB Bauamt	Herr Trübger truebger@vg-hes.de	036693/470-21
SB Bauamt / Feuerwehr	Herr Stelmasik stelmasik@vg-hes.de	036693/470-28
SB Bauamt	Frau Baufeld baufeld@vg-hes.de	036693/470-36

Kontaktbereichsbeamter

Herr PHM Korbanek	0152/ 07 63 93 14
-------------------	-------------------

Außenstelle Schkölen

Sekretariat / Barkasse	Frau Rose rose@vg-hes.de	036694/403-11
------------------------	-----------------------------	---------------

Hauptamt

Stellv. Leiter	Herr Köhler koehler@vg-hes.de	036694/403-26
SB Ordnungsamt, zusätzlich mobil		0155/66 35 74 32
SB Versicherungen / DGHs	Frau Pätzold paetzold@vg-hes.de	036694/403-25
SB Allg. Verwaltung	Frau Voigt voigt@vg-hes.de	036694/403-18
Fax		036694/403-20

Meldebehörde

Frau Spörl spoerl@vg-hes.de	036694/403-16
--------------------------------	---------------

Bauamt

Leiterin	Frau Hauschild hauschild@vg-hes.de	036694/403-15
SB Bauamt	Frau Herrmann herrmann@vg-hes.de	036694/403-24

Kontaktbereichsbeamter

Herr PHM Bauer	0152/07 67 19 81
----------------	------------------

Internetadresse der VG Heide-land-Elstertal-Schkölen

E-Mail:	info@vg-hes.de
Internetseite:	www.vg-hes.de



Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie unter:

www.vg-hes.de/jobs

Nächster Redaktionsschluss

Mittwoch, den 09. Oktober 2024, 15.00 Uhr
(bitte unbedingt beachten)

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 18. Oktober 2024

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de



Impressum

Amtsblatt der VG „Heide-land-Elstertal-Schkölen“
Herausgeber: VG „Heide-land-Elstertal-Schkölen“ **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für amtlichen Teil:** Herr Bierbrauer, Gemeinschaftsvorsitzender und die Bürgermeister der 6 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft und der Stadt Schkölen **Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Martina Ulke, erreichbar unter Tel.: 01 75 / 5 95 16 98, E-Mail: m.ulke@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Wir gratulieren

... im Monat Oktober

Crossen an der Elster

15.10. zum 85. Geburtstag Frau Müller, Maria

Hartmannsdorf

06.10. zum 75. Geburtstag Frau Fritzsche, Gudrun

28.10. zum 70. Geburtstag Frau Stetter, Annerose

Heide-land, OT Königshofen

11.10. zum 90. Geburtstag Frau Schmidt, Sigrid

Pratschütz

01.10. zum 70. Geburtstag Herr Kieslich, Wolfram

Kämmeritz

01.10. zum 70. Geburtstag Herr Mächler, Wilfried

Hainchen

03.10. zum 85. Geburtstag Herr Reich, Hans-Joachim

20.10. zum 85. Geburtstag Herr Kloß, Manfred

Rockau

11.10. zum 80. Geburtstag Frau Seidel, Karin

Schkölen

08.10. zum 85. Geburtstag Frau Voigt, Ingeburg

09.10. zum 80. Geburtstag Herr Schneppe, Reinhard

11.10. zum 70. Geburtstag Frau Wolf, Carmen

13.10. zum 90. Geburtstag Frau Zemelka, Ingeborg



Amtliche Bekanntmachungen

Verwaltungsgemeinschaft

Schließung der Verwaltung

Am Freitag, dem 18. Oktober 2024 sowie an den Brückentagen Freitag dem 4. Oktober und Freitag dem 1. November ist die Verwaltung geschlossen.

Wir bitten um Verständnis.

Schließungen der Meldebehörden

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, aufgrund einer Programmumstellung in unseren Meldebehörden sind diese wie folgt geschlossen:

Meldebehörde Crossen an der Elster

23.09.2024 - 27.09.2024

(In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die Meldebehörde in Schkölen)

Freitag, 27.09.2024

Beide Meldebehörden

07.10.2024 - 11.10.2024

Stellenausschreibung

Die **Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen** sucht zum **nächstmöglichen Zeitpunkt**

eine/n Sachbearbeiter/in Friedhöfe und Personal (m/w/d).

Dienstort:

Hauptsitz der VG, Flemmingstraße 17 in 07613 Crossen an der Elster

Ihre Aufgaben u.a.:

Friedhofsangelegenheiten:

- Ausstellung von Graburkunden, Kontrolle der Liegezeiten und ggf. Verlängerungen etc.
- Zusammenarbeit mit Bestattungsinstituten
- Zuteilung von Grabstellen und Aktualisierung der Friedhofspläne
- Regelmäßige Kontrolle der Standsicherheit der Grabsteine und Aufforderung zur sicheren Verankerung der Grabsteine

Personalangelegenheiten:

- Berechnung und Zahlbarmachung von Entgelten, Vollzug von Tarifänderungen, Mitwirkung bei Bewerbungsverfahren, Vorbereitung von Arbeitsverträgen, Vorbereitung der Personalkostenplanung, Arbeitszeitcontrolling, etc.
- Betreuung des Bundesfreiwilligendienstes (Auswahl, Einstellung und Entlassungen im Einvernehmen mit dem jeweiligen Arbeitgeber, Betreuung, Fertigung von Anträgen)
- Entgegennahme und Abrechnung von Dienstreiseanträgen

Sonstige Aufgaben:

- Sitzungsdienst:
 - Sitzungsvorbereitung: Fertigung und Versand der Einladungen
 - Sitzungsdienst: Teilnahme an Sitzungen, Protokollführung
 - Sitzungsnachbereitung: Anfertigen von Niederschriften

Wir erwarten:

- abgeschlossene Ausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten oder eine vergleichbare kaufmännische Ausbildung mit ggf. entsprechenden Vorkenntnissen im Bereich des Friedhofs- bzw. Personalwesens
- Bereitschaft zur Eigenverantwortung, Organisationsfähigkeit, Flexibilität
- gute Kommunikationsfähigkeit sowie gutes Ausdrucksvermögen in Wort und Schrift
- gesundheitliche Eignung zur Ausübung der Tätigkeit

Zudem erwarten wir Freude an der Tätigkeit, Teamgeist, Motivation, ein hohes Maß an Flexibilität und Zuverlässigkeit, eine selbstständige und gewissenhafte Arbeitsweise sowie den sicheren und souveränen Umgang mit Menschen.

Voraussetzung ist außerdem die Fahrerlaubnisklasse B.

Wir bieten:

- ein vielseitiges, interessantes und abwechslungsreiches Aufgabengebiet
- eine unbefristete Teilzeitstelle mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 35 Stunden
- Bezahlung entsprechend der Berufserfahrung in der Entgeltgruppe 6 nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD VKA)
- leistungsorientierte Bezahlung sowie Jahressonderzahlung
- vermögenswirksame Leistungen, betriebliche Altersversorgung
- gleitende Arbeitszeiten, 30 Urlaubstage sowie freie Tage am 24. und 31. Dezember
- Fahrradleasing gemäß TV-Fahrradleasing

Für weitere Fragen steht Ihnen gerne zur Verfügung:

Personalabteilung, Frau Gründonner, Tel. 036693/470-15

Haben Sie Interesse? Dann freuen wir uns auf die Zusendung Ihrer Bewerbungsunterlagen (tabellarischer Lebenslauf,

Zeugnisse, Tätigkeitsnachweise sowie Nachweise über fachliche Qualifikationen) bis zum **30.09.2024, 15:00 Uhr** an die

**Verwaltungsgemeinschaft
Heide-land-Elstertal-Schkölen
Flemmingstraße 17**

07613 Crossen an der Elster oder an gruendonner@vg-hes.de.

Falls eine Rücksendung Ihrer Papierbewerbung gewünscht ist, fügen Sie bitte einen passenden an Sie adressierten und ausreichend frankierten Briefumschlag bei. Andernfalls werden Ihre Unterlagen datenschutzrechtlich korrekt vernichtet und nicht zurückgesandt.

**Bierbrauer
Gemeinschaftsvorsitzender
VG Heide-land-Elstertal-Schkölen**

Gemeinde Crossen an der Elster

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Crossen an der Elster zur Sitzung am 12. August 2024

Beschluss - Nr. 24 / 2024:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster genehmigt, die Fahrbahnstreifenbegrenzung und Fahrbahnbegrenzung beidseitig des Schloßbergs durch die Firma Verkehrsleittechnik Jahn zum Preis von 5.272,00 €.

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	Stimmenthaltungen
9	0	3

Beschluss - Nr. 25 / 2024:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Crossen in der vorliegenden Form.

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	Stimmenthaltungen
9	0	3

Beschluss - Nr. 26 / 2024:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster beschließt die Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Crossen in der vorliegenden Form.

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	Stimmenthaltungen
12	0	0

Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Crossen an der Elster zur Sitzung am 26. August 2024

Beschluss - Nr. 27 / 2024:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster beschließt, den Auftrag für die Malerarbeiten (LV 04) im Rahmen der Fassadensanierung Innenhof Schloss der Malerfirma Jürgen Lenz, 04463 Großpösna, zum Angebotspreis von 34.479,81 € zu erteilen.

JA-Stimmen	NEIN-Stimmen	Stimmenthaltungen
11	0	0

Gemeinde Heide-land

Ortsteilbürgermeister- und Ortsteilratswahlen in der Gemeinde Heide-land

In den Ortsteilen der Gemeinde Heide-land wurden folgende Ortsteilbürgermeister und Ortsteilratsmitglieder gewählt:

Buchheim

Ortsteilbürgermeister: Heiko Pabst
Ortsteilratsmitglieder: Kai Wehlte, Josef Schumann, Nadine Liebe, Björn Löber

Etzdorf

Ortsteilbürgermeister: Wilfried Eins
Ortsteilratsmitglieder: Sigrun Hamberg, Corinna Preßler, Erik Schmalfuß

Großhelmsdorf

Ortsteilbürgermeister: Frank Engelhardt
Ortsteilratsmitglieder: Karin Eisenschmidt, Darius Stelmasik, Ronny Franz, Karsten Burkhardt

Königshofen

Ortsteilbürgermeister: Luk Rosenstengel
Ortsteilratsmitglieder: Eric Gebhardt, Jessica Frischbier, Andreas Kirsch, Sandra Herbach, Elke Kutschbach, Kathrin Romankiewicz

Lindau/Rudelsdorf

Ortsteilbürgermeister: Christoph Kranich
Ortsteilratsmitglieder: Gerd Bliedtner, Florian Bliedtner, Rene Appel, Karl-Randolf Seifert

Thiemendorf

Ortsteilbürgermeister: Christian Pöhl
Ortsteilratsmitglieder: Heike Dittrich, Reike Giesemann, Andre Schlag, Jonas Gruber

Törpla

Ortsteilbürgermeister: Peer Geisenhainer
Ortsteilratsmitglieder: Carsten Götzke, Christin Hendreich, Swen Österreicher, Tobias Wiesner

Im Namen der Gemeinde Heide-land danke ich hiermit den „alten“ Ortsteilbürgermeistern und Mitgliedern der Ortsteilräte für ihre engagierte ehrenamtliche Tätigkeit.

Den neugewählten Ortsteilbürgermeister und Ortsteilratsmitgliedern wünsche ich alles Gute und jederzeit eine glückliche Hand bei der Mitgestaltung unserer Gemeinde mit ihren Ortsteilen.

Pöhl Bürgermeister

Ausschreibung von Grundstücken

Gemeinde Heide-land

Die Gemeinde Heide-land verkauft auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung zum Mindestgebot von 1,00 €/m² folgendes Grundstück:

Gemarkung: Großhelmsdorf
Flur: 5
Flurstück: 29 mit 1.319 m²

Das Grundstück ist als Grünland ausgewiesen und befindet sich im Ortsteil Großhelmsdorf der Gemeinde Heide-land.

Die Gemeinde Heide-land ist nicht verpflichtet, einem bestimmten Gebot oder Bieter den Zuschlag zu erteilen.

Kaufangebote sind mit der deutlichen Kennzeichnung „**Ausschreibung - Grundstücksverkauf Gemeinde Heide-land - Großhelmsdorf**“ zu versehen und bis zum 30.09.2024 bei der Gemeinde Heide-land über die Verwaltungsgemeinschaft Heide-land - Elstertal - Schkölen, Flemmingstraße 17 in 07613 Crossen im verschlossenen Umschlag einzureichen.



Gemeinde Heide-land

Die Gemeinde Heide-land verkauft auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung zum Mindestgebot von 1,00 €/m² folgendes Grundstück:

Gemarkung: Großhelmsdorf
Flur: 4
Flurstück: 19 mit 5.110 m²

Das Grundstück ist als ehemaliger Tagebau ausgewiesen und befindet sich am Rande des Ortsteils Großhelmsdorf der Gemeinde Heide-land.

Die Gemeinde Heide-land ist nicht verpflichtet, einem bestimmten Gebot oder Bieter den Zuschlag zu erteilen.

Kaufangebote sind mit der deutlichen Kennzeichnung „**Ausschreibung - Grundstücksverkauf Gemeinde Heide-land - Großhelmsdorf**“ zu versehen und bis zum 30.09.2024 bei der Gemeinde Heide-land über die Verwaltungsgemeinschaft Heide-land - Elstertal - Schkölen, Flemmingstraße 17 in 07613 Crossen im verschlossenen Umschlag einzureichen.



Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Heide-land zur Sitzung am 09. September 2024

Beschluss - Nr. 37 / 2024:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide-land beschließt den Mietvertrag für PKW-Stellplätze im Objekt Schulstraße in 07613 Heide-land, OT Königshofen in der vorliegenden Form. Der Mietpreis wird von 30,- € auf 15,- € gesenkt.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Mietvertrag zu unterzeichnen.

Der Beschluss Nr. 31 / 2024 wird aufgehoben.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 38 / 2024:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide-land beschließt die Auftragsvergabe der Straßeninstandsetzung der Zufahrtsstraße zum Dorfgemeinschaftshaus in Törpla an die Firma Christian Bauer, Adolph-Geyer-Straße 8, 07607 Eisenberg zu einer Auftragssumme von 14.983,10 € inklusive Mehrwertsteuer zu vergeben.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 39 / 2024:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide-land beschließt den Kauf eines Anhängers für die Feuerwehr Heide-land vom Anbieter Ansems.com Deutschland GmbH zu einem Angebotspreis i. H. v. 3.004,00 €.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 40 / 2024:

Grundstücksangelegenheit

- Zustimmung

Hauptsatzung der Gemeinde Heide-land vom 09.09.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide-land hat in seiner Sitzung am 05.08.2024 die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit amtlich bekannt gemacht wird. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis hat mit Datum vom 03.09.2024 die vorzeitige Bekanntmachung zugelassen.

§ 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen „Heide-land“.

§ 2 Dienstsiegel

Das Dienstsiegel trägt die Umschrift „Gemeinde Heide-land“ und zeigt das Thüringer Landeswappen mit Hinweis auf Thüringen.

§ 3 Ortsteile

Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Buchheim
2. Etzdorf
3. Großhelmsdorf
4. Königshofen
5. Lindau/Rudelsdorf
6. Thiemendorf
7. Törpla

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

§ 4 Ortsteile mit Ortsteilverfassung

(1) Die folgenden Ortsteile erhalten eine Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO:

1. Buchheim
2. Etzdorf
3. Großhelmsdorf
4. Königshofen
5. Lindau/Rudelsdorf
6. Thiemendorf
7. Törpla

(2) Die Wahl der Mitglieder des Ortsteilrats erfolgt nach folgenden Regelungen:

- a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil mit Ortsteilverfassung“ tritt.
- b) Die Wahl der Mitglieder des Ortsteilrats erfolgt durch eine Bürgerversammlung des Ortsteils. Die Bürgerversammlung wird durch den Bürgermeister spätestens zwei Wochen vor der Bürgerversammlung einberufen, indem Ort, Zeit und Tagesordnung (Wahl der Ortsteilratsmitglieder) der Bürgerversammlung sowie die Notwendigkeit zur Einreichung schriftlicher Wahlvorschläge durch ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt werden. Jeder Wahlberechtigte ist darüber hinaus durch die Gemeinde von der Wahl, dem Wahlort und dem Wahlzeitpunkt schriftlich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung enthält zudem die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten an Werktagen ab der Einberufung der Bürgerversammlung während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung bis zum Werktag vor ihrer Durchführung zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

- c) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Ortsteilratsmitglieder (Wahlleiter). Der Wahlleiter wird von den Gemeindebediensteten unterstützt.
- d) Der Bürgermeister leitet die Bürgerversammlung. An der Bürgerversammlung dürfen nur wahlberechtigte Bürger (Buchstabe a) teilnehmen.
- e) Der Wahlleiter fordert in der Bürgerversammlung zum Vorschlag von Bewerbern auf. Jeder Bürger des Ortsteils ist vorschlagsberechtigt. Er kann höchstens so viele Personen vorschlagen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Der Vorschlag muss schriftlich erfolgen und den Nachnamen, Vornamen und den Beruf des Vorgeschlagenen enthalten. Der Vorgeschlagene muss vor Beginn der Stimmabgabe seine Einwilligung erklären. Ist der Vorgeschlagene nicht anwesend, so muss dem Wahlleiter eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen.
- f) Nach Abschluss des Vorschlagsverfahrens ruft der Wahlleiter die vorgeschlagenen Personen, die ihrem Vorschlag zugestimmt haben (Bewerber), mit Namen und Beruf in der Reihenfolge auf, wie sie sich aus dem Wählerverzeichnis ergibt. Wurden weniger als doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen, als weitere Mitglieder zu wählen sind, kann jeder Bürger auch andere wählbare Personen (Buchstabe a) mit Nachnamen, Vornamen und Beruf in den Stimmzettel eintragen und damit wählen. Hierauf hat der Wahlleiter hinzuweisen.
- g) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.
- h) Der Wahlberechtigte erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Wahlbenachrichtigung vorgelegt oder sich über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich dann in die Wahlkabine, trägt dort auf seinem Stimmzettel von ihm gewählte Bewerber mit Nachnamen, Vornamen und gegebenenfalls Beruf ein und faltet den Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe für andere Personen nicht zu erkennen ist, wie er gewählt hat. Der Wahlleiter stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung fest. Der Wähler legt danach den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gilt § 19 Abs. 4 und 5 ThürKWG entsprechend.
- i) Gewählt sind die Bewerber bzw. wählbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- j) Das Wahlergebnis wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekannt gegeben.

(3) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

(4) Zusätzlich zu den in § 45 Abs. 6 ThürKO aufgeführten Angelegenheiten werden dem Ortsteilrat folgende weitere auf den Ortsteil bezogene Aufgaben zur Beratung und Entscheidung übertragen:

- Besondere Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen sowie von alten Menschen bei der Ortsgestaltung.

§ 5

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat sich das Anliegen nicht zu eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in Ortsteilen einer Gemeinde entsprechend.

(4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde. In dem Ortsteil einer Gemeinde hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates.

(5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag,

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Einwohnerfragestunde und -versammlung

(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 2 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Heide-land pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 5 Werk-tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Verwaltung eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu 2 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und ist auf 15 Minuten begrenzt; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 30 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 2 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 1 themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.

(2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 7

Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 8

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates und der Ausschüsse.

§ 9

Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

§ 10

Ausschüsse

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat

mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

§ 11

Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Gemeinderats aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Gemeinderatsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Gemeinderat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.

(2) Ist es dem Gemeinderat während der vom Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Gemeinderates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Gemeinderats zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Bürgermeister die Gemeinderatsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

(3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.

(4) Die Gemeinde hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 S. 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Gemeinde ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Gemeinderats und den sonstigen zu einer Gemeinderatsitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten.

Das/die für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderliche/n Endgerät/e (z.B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon, ...) hat jedes Mitglied des Gemeinderates auf eigene Kosten zu beschaffen und die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) zu gewährleisten.

(5) Diese Regelungen gelten für andere kommunale Gremien entsprechend.

§ 12

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

(2) Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

§ 13

Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Mitglied des Ortsteilrates = Ehrenmitglied des Ortsteilrates,
- Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeister,
- Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 14

Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 25,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

Das Sitzungsgeld ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thür. Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung - ThürEntschVO) das festgesetzte Sitzungsgeld, wird Sitzungsgeld in Höhe des dynamisierten Mindestbetrages gem. § 2 Abs. 1 bis 3 ThürEntschVO welcher sich jährlich ab dem 01. Januar um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrate nach § 16 Abs. 3 Thüringer Abgeordnetengesetz in der Fassung vom 9. März 1995 (GVBl. S. 121) in der jeweils geltenden Fassung verändert, gezahlt.

Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36a Abs. 1 S. 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36a Abs. 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt.

(2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes nach Abs. 1 je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes nach Abs. 1 je volle Stunde. Die Ersatzeleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der

Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag jeweils eine Entschädigung von 25,00 Euro.

(5) Die Ausschussvorsitzenden erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung als Entschädigung ein erhöhtes Sitzungsgeld von 30,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, bei dem sie Vorsitzender sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

(6) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der ehrenamtliche Bürgermeister 1.000,00 Euro, in Höhe von
- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete 250,00 Euro in Höhe von
- der Ortsteilbürgermeister

des Ortsteils	in einer Höhe von
Buchheim	217,00 Euro
Etzdorf	217,00 Euro
Großhelmsdorf	217,00 Euro
Königshofen	383,00 Euro
Lindau/Rudelsdorf	217,00 Euro
Thiemendorf	217,00 Euro
Törpla	217,00 Euro

Die Aufwandsentschädigung ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 1 Abs. 1 und 4 ThürAufEVO die festgesetzte Aufwandsentschädigung wird diese in Höhe des dynamisierten Mindestbetrages gem. §§ 2 und 3 ThürAufEVO gezahlt.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen erfolgt ausschließlich durch Bereitstellung einer elektronische Ausgabe der jeweiligen Satzung, die auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Heide-Elstertal-Schkölen www.vg-hes.de bereitgestellt und für jede Satzung der Bereitstellungstag angegeben wird. Der Bereitstellungstag ist der Tag, an dem die Satzung erstmals im Internet bereitgestellt wird.

Die Satzungen sind während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verwaltungsgemeinschaft kostenfrei einsehbar und gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwehrbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

1. Ortsteil Buchheim gegenüber dem Bürgerhaus,
2. Ortsteil Etzdorf am Gebäude Hauptstr. 2 und vor dem Friedhof
3. Ortsteil Großhelmsdorf an der Bushaltestelle
4. Ortsteil Königshofen am Mehrzweckgebäude,
5. Ortsteil Lindau/Rudelsdorf am Dorfteich/Buswartehalle,
6. Ortsteil Thiemendorf Dorfplatz,
7. Ortsteil Törpla gegenüber dem Feuerwehrhaus.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse oder des Ortsteilrates erfolgt durch Aushang an den Verkündungstafeln gem. Absatz 2.

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und des Ortsteilrates ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entspre-

chend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 16

Haushaltswirtschaft

(1) Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

(2) Entscheidungen über überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben trifft bei Beträgen in bis zu 2.500,00 € der Bürgermeister und bei Beträgen in einer Höhe von 2.500,01 € bis zu 7.000,00 € der Haupt- und Finanzausschuss. Überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben ab einer Höhe von 7.000,01 € sind vom Gemeinderat zu beschließen.

§ 17

Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter, sowie für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

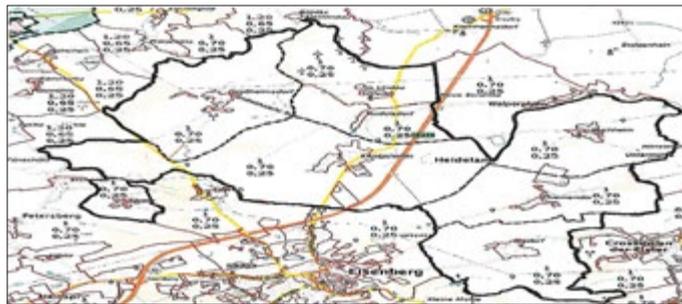
(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 05.03.2009, zuletzt geändert durch 8. Änderungssatzung vom 07.11.2023 außer Kraft.

Heide-Elstertal, den 09.09.2024

H.-R. Pöhl
Bürgermeister
Gemeinde Heide-Elstertal

(Dienstsiegel)

Anlage zu § 3 der Hauptsatzung Heide-Elstertal vom 09.09.2024



Gemeinde Rauda

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Rauda zur Sitzung am 28. August 2024

Beschluss - Nr. 09 / 2024:

Der Gemeinderat der Gemeinde Rauda beschließt die Hauptsatzung in der vorliegenden Form.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 10 / 2024:

Der Gemeinderat der Gemeinde Rauda beschließt die Geschäftsordnung in der vorliegenden Form.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 11 / 2024:

Der Gemeinderat der Gemeinde Rauda beschließt, folgende Regelung zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren: Durch persönliche Gratulation durch den Bürgermeister mit Überreichen einer Glückwunschkarte und eines Präsentes im Wert von bis zu 5,00 € werden geehrt:

- a) Altersjubilare zum 70., 75. und 80. Geburtstag; und ab dem 81. Geburtstag jedes Jahr
- b) Ehejubilare zu
 - 50 Jahre - Goldene Hochzeit
 - 60 Jahre - Diamantene Hochzeit
 - 65 Jahre - Eiserne Hochzeit
 - 67 ½ Jahre - Steinerne Hochzeit
 - 70 Jahre - Gnaden-Platin-Hochzeit
 - 72 ½ Jahre - Juwelen-Hochzeit
 - 75 Jahre - Kronjuwelen-Radium-Hochzeit

Stadt Schkölen

Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Schkölen zur 1. Sitzung am 22. August 2024

Beschluss - Nr. 12 / 2024:

Der Stadtrat der Stadt Schkölen beschließt, die „Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Schkölen (Sondernutzungssatzung)“ in der vorliegenden Form. Der Beschluss-Nr. 249-32/2024 wird aufgehoben

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 13 / 2024:

Der Stadtrat der Stadt Schkölen beschließt, den Bauausschuss in der nächsten Legislaturperiode weiterzuführen.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 14 / 2024:

Der Stadtrat der Stadt Schkölen beschließt, die Geschäftsordnung in der geänderten Form.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 15 / 2024:

Der Stadtrat der Stadt Schkölen beschließt, den Bauausschuss wie folgt zu besetzen:

Tobias Kindler (LI/BV/BI)	Stellv. Sandy Strauß (LI/BV/BI)
Dr. Matthias Darnstädt (LI/BV/BI)	Stellv. Viola Dierschke (LI/BV/BI)
Alexander Mark (LI/BV/BI)	Stellv. Sebastian Wagner (LI/BV/BI)
Robert Nettelstroth (CDU)	Stellv. Nadine Förster (CDU)
Mandy Nimmler-Köhler (GSL)	Stellv. Sebastian Brauer (GSL)
Michael Lorbeer (GSL)	Stellv. Mario Rechenberger (GSL)

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 16 / 2024:

Der Stadtrat der Stadt Schkölen beschließt, die Hauptsatzung in der vorliegenden Form.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 17 / 2024:

Der Stadtrat der Stadt Schkölen beschließt, auf der Grundlage § 60 der Thüringer Kommunalordnung die 1. Nachtragshaushaltsatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 gemäß der Anlage.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 18 / 2024:

Der Stadtrat der Stadt Schkölen beschließt, den 1. Nachtragsfinanzplan 2023 - 2027 mit dem zu Grunde liegenden Investitionsprogramm der Stadt Schkölen für den Finanzplanungszeitraum 2023 - 2027.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 19 / 2024:

Der Stadtrat der Stadt Schkölen beschließt, die Vergabe des Auftrages für die Maßnahme „Umbau und Erweiterung Feuerwehrgeschäftshaus Wetzdorf - Elektroleistungen“ an die Firma Elektro-OVA-Camburg-GmbH, Schillerplatz 21, 07774 Camburg mit einer Bruttoangebotssumme von 62.383,24 €.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 20 / 2024:

Der Vorentwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Schkölen Wohngebiet „Naumburger Straße“, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, wird in der Fassung vom August 2024 gebilligt.

Der Stadtrat der Stadt Schkölen bestimmt den Vorentwurf zur 1. Änderung zur öffentlichen Auslegung für die Dauer von mindestens 30 Tagen gemäß § 3 Abs.1 BauGB.

Die Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführt.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 21 / 2024:

Der Stadtrat der Stadt Schkölen beschließt, den Lärmaktionsplan in der Fassung vom 30.07.2024

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 22 / 2024:

Der Stadtrat der Stadt Schkölen stimmt der Vereinbarung zur gemeinsamen Durchführung des Bauvorhabens „Einbau Löschwasserzisterne in Launewitz“ vom 31.07.2024 mit den besprochenen Änderungen zu. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, die Vereinbarung zu unterschreiben.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 23 / 2024:

Der Stadtrat der Stadt Schkölen beauftragt die Bürgermeisterin den Fördermittelantrag zur Beschaffung eines MTW über die Branddirektion Saale-Holzland-Kreis zu stellen. Die Fördersumme beträgt 30.000,00 € als Festbetrag. Der Gesamtbetrag der Beschaffung ist auf 60.000,00 € beschränkt. Die Eigenmittel in Höhe von max. 30.000,00 € werden durch Minderausgaben in 2024 von der HH-stelle 2/61000/94120 20.000,00 € und HH-stelle 2/77100/93500 10.000,00 € bereitgestellt.

Eine Beschaffung erfolgt nur bei positivem Fördermittelbescheid.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 24 / 2024:

Grundstücksangelegenheiten (nicht öffentlich)

- **Zustimmung**

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Einheitsgemeinde Stadt Schkölen

Wir möchten Sie darüber informieren, dass die Niederschriften der öffentlichen Stadtratssitzungen nach der Bestätigung durch den Stadtrat im Verwaltungsgebäude, Naumburger Straße 4 in 07619 Schkölen, eingesehen werden können.

Bitte vereinbaren Sie einen entsprechenden Termin.

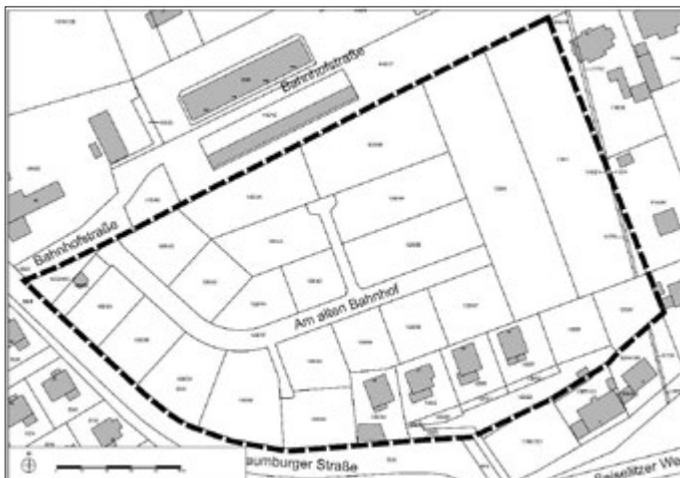
Bekanntmachung der Stadt Schkölen über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Schkölen Wohngebiet „Naumburger Straße“

Der Stadtrat der Stadt Schkölen hat in seiner Sitzung am 07.05.2024 die Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Naumburger Straße“ beschlossen.

Der Bebauungsplan soll unter folgender städtebaulicher Zielsetzung geändert werden:

1. Änderung der Art der baulichen Nutzung von einem reinen in ein allgemeines Wohngebiet
2. Änderung des Maßes der baulichen Nutzung hinsichtlich der Höhe baulicher Anlagen (Traufhöhe) und Ergänzung von Nutzungsschablonen in der Planzeichnung
3. Änderung der überbaubaren Grundstücksflächen (Baulinien und Baugrenzen) durch teilweise Änderungen der Grundstückszuschnitte
4. Streichung der Festsetzungen zu den Einfahrtsbereichen und Heckenstandorten
5. Änderungen bauordnungsrechtlicher Festsetzungen zu Dächern und Einfriedungen.

Der zu ändernde Planbereich entspricht dem Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplanes, umfasst eine Fläche von ca. 2,4 ha und ist im nachstehenden Lageplan dargestellt.



In der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 22.08.2024 hat der Stadtrat den Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Naumburger Straße“ in der Fassung vom August 2024 gebilligt und gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die Auslegung und Veröffentlichung des Vorentwurfes beschlossen.

Der Vorentwurf, bestehend aus der Planzeichnung, den Textlichen Festsetzungen und der Begründung wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

vom 23. September 2024 bis einschließlich 25. Oktober 2024

**im Internet unter der Internetadresse:
www.vg-hes.de für jedermann öffentlich
zur Einsichtnahme bereitgestellt**

und liegt zusätzlich

**im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft
Heide-land-Elstertal-Schkölen,
Naumburger Str. 4, 07619 Schkölen**

während folgender Zeiten öffentlich aus:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 11.30 Uhr.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB soll die Öffentlichkeit über das geplante Vorhaben in Kenntnis setzen. Die Bürgerinnen und Bürger sollen schon in der frühzeitigen Planungsphase die Möglichkeit erhalten, Anregungen und Bedenken vorzubringen.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken, Anregungen und Hinweise schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen,

Bauamt Schkölen, Naumburger Str. 4, 07619 Schkölen oder an die E-Mail-Adresse: Hauschild@vg-hes.de vorgebracht werden.

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zweck der Durchführung der Bauleitplanverfahren eingewilligt.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft unter www.vg-hes.de veröffentlicht.

Schkölen, den 10.09.2024

**Dr. Ehlers-Tomancová
Bürgermeisterin
Stadt Schkölen**

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Schkölen

Der Stadtrat der Stadt Schkölen hat in seiner Sitzung am 22.08.2024 die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Schkölen beschlossen. Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis hat mit Schreiben vom 03.09.2024 die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Schkölen gewürdigt und die vorzeitige Bekanntmachung vor Ablauf der Monatsfrist zugelassen.

Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Schkölen (Saale-Holzland-Kreis) für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Stadt Schkölen folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

		erhöht (+) um	vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
				gegenüber bisher	nunmehr festge- setzt auf
		€	€	€	€
a)	im Verwaltungshaushalt				
	die Einnahmen	68.050 €	-20.400 €	4.370.750 €	4.418.400 €
	die Ausgaben	83.000 €	-35.350 €	4.370.750 €	4.418.400 €
b)	im Vermögenshaushalt				
	die Einnahmen	605.650 €	-34.300 €	1.323.150 €	1.894.500 €
	die Ausgaben	586.350 €	-15.000 €	1.323.150 €	1.894.500 €

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert und wird mit 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert

Steuerart	erhöht um v.H.	vermindert um v.H.	gegenüber bisher v.H.	auf nunmehr v.H.
1. Grundsteuer A			290 v.H.	290 v.H.
2. Grundsteuer B			400 v.H.	400 v.H.
3. Gewerbesteuer			400 v.H.	400 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert und wird mit 500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Es gilt der in der Anlage beigefügte Stellenplan.

§ 7

Diese Nachtragssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft

Schkölen, den 10. Sept. 2024

**Dr. Ehlers-Tomancová
Bürgermeisterin**

- Siegel -

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Schkölen für das Haushaltsjahr 2024 liegt während der Dienstzeiten in der Zeit vom

23.09.2024 - 07.10.2024

in der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen, Flemmingstraße 17, 07613 Crossen an der Elster zu jedermanns Einsicht (mit vorheriger Anmeldung) aus.

Gemeinde Silbitz

Ausschreibung eines Grundstückes in der Gemeinde Silbitz

Die Gemeinde Silbitz, als Eigentümer, verkauft auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung die folgenden Grundstücke zum Höchstgebot:

Gemarkung: Silbitz
Flur: 2
Flurstücke: 39/1 (428 m²) und 39/2 (Teilfläche mit 5.900 m²)
Lage: Neuscheffels Felder

Die Gemeinde Silbitz beabsichtigt eine Wohnbaulandentwicklung, sodass der Bewerber einen Durchführungsvertrag zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit abschließen soll. Zudem ist die Gemeinde Silbitz nicht verpflichtet, einem bestimmten Gebot oder Bieter den Zuschlag zu erteilen.

Kaufangebote sind mit der deutlichen Kennzeichnung „**Ausschreibung - Grundstücksverkauf Gemeinde Silbitz - Neuscheffels Felder**“ zu versehen und bis zum 27.09.2024 bei der Gemeinde Silbitz über die Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen, Flemmingstraße 17, 07613 Crossen im verschlossenen Umschlag einzureichen.

Andere Behörden und Körperschaften

Haus- und Straßensammlung der Kriegsgräberfürsorge

Die traditionelle Spendensammlung des Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. - Landesverband Thüringen - findet im Zeitraum vom

27. Oktober bis 17. November 2024 (Volkstrauertag)

in den Städten und Gemeinden Thüringens statt. Die Sammlung ist genehmigt durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit AZ.: 200.12-2152-09/24 TH vom 29.02.2024.

Der Volksbund bittet die Städte und Kommunen sowie Bürgerinnen und Bürger in Thüringen, aber auch Soldaten und Reservisten der Bundeswehr um Unterstützung.

Im Gegenzug bieten wir:

- **den Städten, Kommunen und Kirchen** in Thüringen Beratungsleistungen bei der Umsetzung des Gräbergesetzes zur Pflege und Erhaltung von Kriegsgräbern,
- **den Schulen und anderen Bildungsträgern** friedenspädagogische Projekte mit historischem und lokalem Bezug,
- **Jugendlichen** im Rahmen unserer Workcamps europaweite Angebote des freiwilligen Engagements zur „Arbeit für den Frieden“,
- **Angehörigen** Hilfe bei der Suche nach den Gräbern von Gefallenen und Vermissten.

Wir bitten die Thüringer Bürgerinnen und Bürger, aber auch Vereine und Schulklassen uns zu unterstützen und als Spendensammler für diesen gemeinnützigen und friedensfördernden Zweck aktiv zu werden.

Wenden Sie sich hierzu bitte an die für Ihren Wohnort zuständige Verwaltungsbehörde. Dort liegen die entsprechenden Sammlungsunterlagen bereit.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Henrik Hug

Öffentliche Bekanntmachung

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG)
Flurbereinigungsgebiet Ostthüringen
Burgstraße 5
07545 Gera

Flurbereinigungsverfahren Weiße Elster I
Az.: 2-3-0440

Einladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Weiße Elster I

Mit dem Flurbereinigungsbeschluss des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation vom 20.06.2024 ist gemäß § 16 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Weiße Elster I als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden.

Für die Teilnehmergemeinschaft ist ein aus mehreren Mitgliedern bestehender Vorstand zu wählen. Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft. Er soll das Vertrauen der Teilnehmer besitzen.

Hiermit werden die Teilnehmer (Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum) am Flurbereinigungsverfahren zu einer Teilnehmersammlung zur

Wahl des Vorstandes

eingeladen, die am 17. Oktober 2024, um 18:00 Uhr, in der Alten Brauerei im OT Tauchlitz (07613 Crossen an der Elster) stattfindet.

Die Flurbereinigungsbehörde bestimmt gemäß § 21 Abs. 1 FlurbG die Zahl der Mitglieder des Vorstandes in der Teilnehmersammlung. Für jedes Mitglied des Vorstandes ist ein Stellvertreter zu wählen.

Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt.

Dabei hat jeder Teilnehmer unabhängig von der Größe seines Besitzes oder der Anzahl seiner Grundstücke nur eine Stimme. Gleiches gilt für den Bevollmächtigte. Sollte der Bevollmächtigte selbst Teilnehmer sein oder mehrere Teilnehmer vertreten, hat er nur eine Stimme. Bevollmächtigte haben sich im Wahltermin durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer und haben ebenso insgesamt nur eine Stimme.

Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten.

Soweit die Wahl im Termin nicht zustande kommt und ein neuer Wahltermin keinen Erfolg verspricht, kann die Flurbereinigungsbehörde die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen.

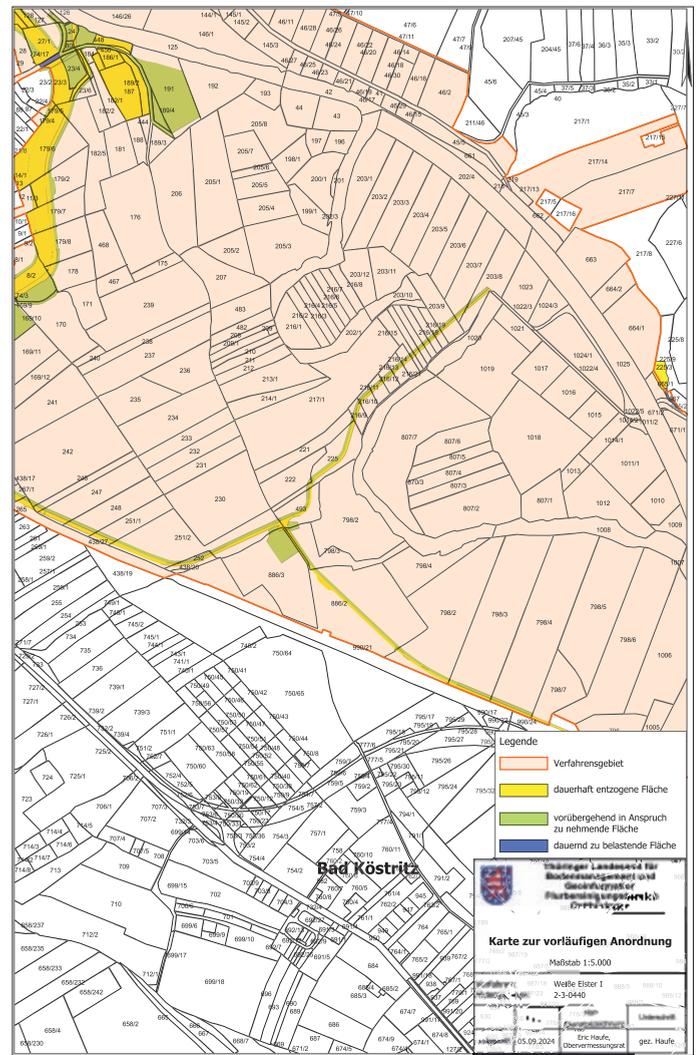
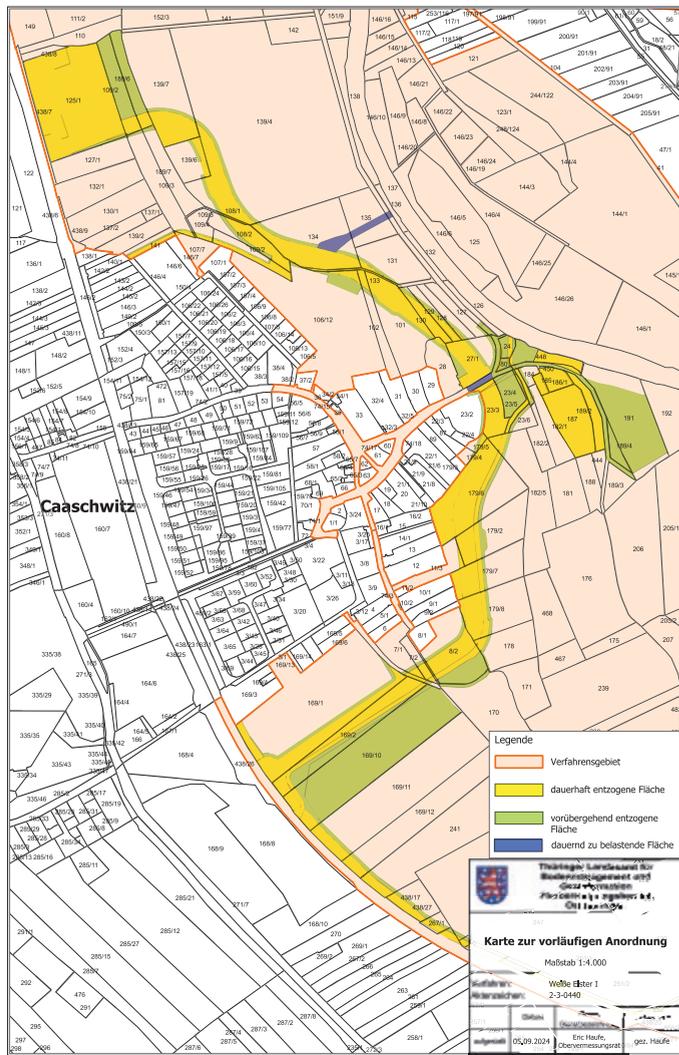
Im Auftrag

Dr. Frauke Anders
Referatsleiterin

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im oben genannten Verfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet.

Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite des TLBG im Bereich Datenschutz oder direkt unter <https://tlbg.thueringen.de/daten-schutz> abrufen. Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.



Flurbereinigungsverfahren Weiße Elster I, Landkreis Greiz und Saale-Holzland-Kreis, Az.: 2-3-0440

Thüringer Landesamt für
Bodenmanagement
und Geoinformation
Flurbereinigungsbezirk Ostthüringen
Burgstraße 5
07545 Gera

Gera, 05. September 2024

I Vorläufige Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Weiße Elster I erlässt die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976

(BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), folgende

vorläufige Anordnung

1. Auf Antrag der Thüringer Landgesellschaft mbH vom 11. Juli 2024 werden den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der nachfolgend aufgeführten Grundstücke bzw. von Teilen dieser Grundstücke für den Bau des Hochwasserschutzes Weiße Elster, Caaschwitz entzogen. Der Unternehmensträger, Thüringer Landgesellschaft mbH wird mit Wirkung vom **14. Oktober 2024** in den Besitz und die Nutzung eingewiesen.

Baulos 1

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche [m ²]	dauerhaft entzogene Fläche [m ²]	vorübergehend entzogene Fläche [m ²]	dauernde Beschränkung (Dienstbarkeit)
Caaschwitz	1	74/17	10485	100	620	0
Caaschwitz	1	184	637	33	123	0
Caaschwitz	6	182/4	363	233	130	0
Caaschwitz	6	448	2209	1207	1002	0

Baulos 2

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche [m ²]	dauerhaft entzogene Fläche [m ²]	vorübergehend entzogene Fläche [m ²]	dauernde Beschränkung (Dienstbarkeit)
Pohlitz	5	665/1	1406	204	0	55
Pohlitz	5	665/2	586	0	0	103

Baulos 4

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche [m ²]	dauerhaft entzogene Fläche [m ²]	vorübergehend entzogene Fläche [m ²]	dauernde Beschränkung (Dienstbarkeit)
Bad Köstritz	4	886/2	33500	1067	1090	0
Bad Köstritz	4	886/3	17803	27	2220	0
Bad Köstritz	13	798/3	6341	258	413	0
Caaschwitz	7	203/7	8906	95	142	0
Caaschwitz	7	203/8	7830	254	216	0
Caaschwitz	7	203/9	5298	151	163	0
Caaschwitz	7	216/9	1301	155	155	0
Caaschwitz	7	216/10	1296	137	154	0
Caaschwitz	7	216/11	1237	120	140	0
Caaschwitz	7	216/12	1208	108	126	0
Caaschwitz	7	216/13	1296	103	119	0
Caaschwitz	7	216/14	1235	87	99	0
Caaschwitz	7	216/15	1992	33	38	0
Caaschwitz	7	216/16	1625	50	56	0
Caaschwitz	7	216/17	1567	52	58	0
Caaschwitz	7	216/18	1506	54	60	0
Caaschwitz	7	216/19	1450	58	64	0
Caaschwitz	7	216/20	1369	66	72	0
Caaschwitz	7	221	5195	5	54	0
Caaschwitz	7	222	5463	4	69	0
Caaschwitz	7	225	6348	699	722	0
Caaschwitz	7	493	4440	596	615	0
Caaschwitz	8	169/10	19425	365	597	0
Caaschwitz	8	169/11	19661	1109	362	0
Caaschwitz	8	169/12	10830	631	199	0
Caaschwitz	8	241	16666	696	250	0
Caaschwitz	8	242	26788	33	90	0
Caaschwitz	8	246	2891	124	78	0
Caaschwitz	8	247	9245	439	282	0
Caaschwitz	8	248	7684	413	289	0
Caaschwitz	8	251/1	5144	1897	1836	0
Caaschwitz	8	251/2	16880	1558	1565	0
Caaschwitz	8	252	1523	368	253	0
Caaschwitz	8	267/1	850	322	169	0
Caaschwitz	8	438/17	2790	794	319	0
Caaschwitz	8	438/27	11838	260	177	92

Baulos 5

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche [m ²]	dauerhaft entzogene Fläche [m ²]	vorübergehend entzogene Fläche [m ²]	dauernde Beschränkung (Dienstbarkeit)
Caaschwitz	1	28	2887	122	195	0
Caaschwitz	1	74/17	10485	0	0	370
Caaschwitz	1	179/4	416	0	34	0
Caaschwitz	1	179/5	446	112	141	0
Caaschwitz	1	179/6	11255	7775	526	0
Caaschwitz	2	7/1	2553	197	89	0
Caaschwitz	2	7/2	1073	385	66	0
Caaschwitz	2	8/2	7498	2730	2397	0
Caaschwitz	2	11/3	2422	160	0	0
Caaschwitz	2	74/3	1609	53	46	0
Caaschwitz	2	179/2	6359	1713	453	0
Caaschwitz	2	179/7	5554	2175	249	0
Caaschwitz	2	179/8	6877	2433	349	0
Caaschwitz	5	101	7984	2932	581	0
Caaschwitz	5	102	2300	321	93	0
Caaschwitz	5	106/12	23641	384	444	0
Caaschwitz	5	107/7	1811	36	2	0
Caaschwitz	5	108/1	40	18	8	0
Caaschwitz	5	108/2	3261	1991	458	0
Caaschwitz	5	109/2	2161	1060	253	0
Caaschwitz	5	109/3	281	104	24	0
Caaschwitz	5	109/4	1330	146	59	0
Caaschwitz	6	178	4675	242	225	0
Caaschwitz	6	182/5	8965	516	196	0
Caaschwitz	8	169/1	27537	5261	1426	0

Caaschwitz	8	169/2	74548/2	4793	2661	0
Caaschwitz	8	169/9	1239	255	88	0
Caaschwitz	8	169/10	19425	1260	17546	0
Caaschwitz	8	170	9347	0	387	0
Caaschwitz	13	109/3	4674	143	153	0
Caaschwitz	13	127/1	4427	0	71	0
Caaschwitz	13	141	1215	474	161	0
Caaschwitz	13	189/7	3228	0	97	0
Caaschwitz	13	438/7	842	120	45	0
Silbitz	2	128	1400	54	215	0
Silbitz	2	129	1580	635	276	0
Silbitz	2	130	1560	1269	146	0
Silbitz	2	131	5110	187	330	0
Silbitz	2	133	610	361	59	0
Silbitz	2	134	11180	3927	666	800
Silbitz	2	135	5030	0	0	624
Silbitz	2	137	5670	0	194	71
Silbitz	2	139/4	85585	3756	1229	0
Silbitz	2	139/6	3149	606	215	0
Silbitz	2	139/7	11797	2803	382	0

Der genaue Umfang des Entzuges dieser Grundstücke ergibt sich aus den beigefügten Karten, die Bestandteil dieser Anordnung sind. Die Karten liegen, wie unter 2. angegeben, zur Einsichtnahme aus.

2. Je eine Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Karten liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungsgemeinden

Stadt Bad Köstritz

Heinrich-Schütz-Straße 4
07586 Bad Köstritz

Caaschwitz,
am Sitz der Stadtverwaltung
Bad Köstritz

Heinrich-Schütz-Straße 4
07586 Bad Köstritz

Crossen an der Elster,
am Sitz der
Verwaltungsgemeinschaft
Heide-Elstertal-Schkölen

Flemmingstraße 17
07613 Crossen
an der Elster

Silbitz,
am Sitz der
Verwaltungsgemeinschaft
Heide-Elstertal-Schkölen

Flemmingstraße 17
07613 Crossen
an der Elster

sowie den angrenzenden Gemeinden

Stadt Gera

Kornmarkt 12
07545 Gera

Hartmannsdorf,
am Sitz der
Verwaltungsgemeinschaft
Heide-Elstertal-Schkölen

Flemmingstraße 17
07613 Crossen
an der Elster

Heide-Elstertal-Schkölen,
am Sitz der
Verwaltungsgemeinschaft
Heide-Elstertal-Schkölen

Flemmingstraße 17
07613 Crossen
an der Elster

Wetterzeube,
am Sitz der
Verbandsgemeinde
Droyßiger-Zeitzer Forst

Zeitzer Straße 15
06722 Droyßig

während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Betroffenen aus.

3. Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten
- für dauernd entzogene Flächen bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplans (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführung des Flurbereinigungsplans (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG),
 - für vorübergehend entzogene Flächen bis zur Beendigung der jeweiligen Baumaßnahme.

Der Unternehmensträger ist verpflichtet, der Flurbereinigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wann die Maßnahmen beendet sind und die vorübergehend entzogenen Flächen wieder zur Verfügung stehen.

II Auflagen

1. Der Unternehmensträger hat die entzogenen Flächen in der Örtlichkeit bis zum 14. Oktober 2024 anzuzeigen.

2. Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bauzeit durchgehend gewährleistet wird. Hierzu sind die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen. Erforderlichenfalls hat der Unternehmensträger neue (auch vorübergehende) Zufahrten zu schaffen.

3. Soweit Einzäunungen beseitigt werden müssen, hat der Unternehmensträger die den bisherigen Nutzern verbleibenden Teilflächen neu einzuzäunen.

4. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.

5. Nach Beendigung der Baumaßnahme müssen die vorübergehend entzogenen Flächen von dem Unternehmensträger wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert werden. Dies gilt auch für Wirtschaftswege, die als Zufahrts- und Baustraßen genutzt wurden.

III Entschädigung

Die Flurbereinigungsbehörde setzt ggf. folgende Entschädigungen sowie die Zuweisung von Ersatzflächen durch gesonderten Verwaltungsakt nach der Unanfechtbarkeit dieser Anordnung fest:

Entschädigung für landwirtschaftliche Flächen

- a) Aufwuchsentzündung

Für den Entzug landwirtschaftlicher Flächen wird dem jeweiligen Pächter eine Aufwuchsentzündung auf Grundlage der jeweils geltenden „Richtsätze für Aufwuchs- und Nutzungsentzündungen von landwirtschaftlichen Kulturen im Freistaat Thüringen“ gewährt.

- b) Nutzungsentzündung

Für die Jahre, in denen keine Aufwuchsentzündung gezahlt wird, werden folgende Regelungen getroffen:

- ba) Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen entzogen und steht entsprechendes Ersatzland zur Verfügung, so werden den betroffenen Pächtern für die Dauer des Entzuges nach Lage und Zustand zumutbare Ersatzflächen bereitgestellt. Sofern dabei den Betroffenen Nachteile infolge wesentlicher Qualitätsunterschiede entstehen, sind diese auszugleichen.

- bb) Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen entzogen und steht kein Ersatzland zur Verfügung, so wird für die vom Unternehmensträger benötigte Fläche, soweit keine Pachtentzündung vereinbart wird, eine jährliche Nutzungsentzündung auf Grundlage der unter III, 2. dieser vorläufigen Anordnung aufgeführten Richtsätze gezahlt. Wird ein Nutzungsentgang in überdurchschnittlichem Umfang nachgewiesen, so wird die Nutzungsentzündung auf Grund einer Einzelfallbewertung ermittelt.

- bc) Soweit verbleibende Grundstücksflächen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nutzbar sind, hat der Unternehmensträger hierfür ebenfalls eine Entschädigung zu zahlen.
- bd) Die Nutzungsentschädigung oder die Pachtaufhebungsentschädigung steht grundsätzlich dem Pächter zu. Dieser hat den bisherigen Pachtzins an den Verpächter des entzogenen Grundstücks weiter zu bezahlen. Bei Ersatzlandzuweisung (vgl. Pkt. a) ist ebenfalls die Fortzahlung des Pachtzinses durch den Pächter an den Verpächter des entzogenen Grundstücks sicherzustellen.

IV Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I. S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 237), im öffentlichen Interesse angeordnet.

Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass die Erhebung eines Widerspruchs und einer Anfechtungsklage gegen die vorläufige Anordnung keine aufschiebende Wirkung hat.

Gründe

Das Flurbereinigungsverfahren Weiße Elster I ist eine Unternehmensflurbereinigung, die nach den Bestimmungen der §§ 87 ff FlurbG durchgeführt wird. Gemäß § 88 Nr. 3 FlurbG in Verbindung mit § 36 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde ermächtigt, auf Antrag des Unternehmensträgers aus dringlichen Gründen vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Besitz und die Nutzung von Grundstücken zu regeln.

Der Erlass der vorläufigen Anordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, da

1. der Plan für den Bau des Hochwasserschutzes Weiße Elster, Caaschwitz durch das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz mit Beschluss vom 05. Februar 2021 festgestellt und zum 19. Oktober 2022 sowie 21. April 2023 ergänzt wurde,
2. die sofortige Vollziehung des o.g. Planfeststellungsbeschlusses angeordnet wurde und somit eine wirksame Planungsgrundlage für die vorläufige Anordnung gegeben ist,
3. der Beschluss des Flurbereinigungsbereich Ostthüringen zur Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Weiße Elster I vom 20. Juni 2024 für sofort vollziehbar erklärt worden ist und
4. der Antrag des Unternehmensträgers vom 11. Juli 2024 auf Besitzeinweisung mittels vorläufiger Anordnung gemäß § 88 Nr. 3 FlurbG in Verbindung mit § 36 FlurbG vorliegt.
5. Es sollen die Maßnahmen aus dem Abschnitt III HWS Weiße Elster, Caaschwitz aufgrund des bestehenden sofort vollziehbaren Planfeststellungsbeschlusses zeitnah umgesetzt werden. Dafür ist eine zügige Einweisung der hierfür benötigten Flächen unerlässlich
6. Die hohe Verletzlichkeit des Gebietes hat das Hochwasserrisiko besteht fortwährend, eine vergleichbare Situation kann jederzeit wieder eintreten. Insbesondere hat die Häufigkeit von Starkniederschlagsereignissen in den letzten Jahren deutlich zugenommen.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO und die damit verbundene sofortige Einweisung des Unternehmensträgers in den Besitz und die Nutzung der benötigten Flächen liegen im öffentlichen Interesse.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, um die zügige Herstellung einer ausreichenden Hochwassersicherheit zu erreichen. Mildere und vergleichbar wirksame Hochwasserschutzmaßnahmen für die Dauer von Rechtsmittelverfahren sind nicht gegeben. Eine wesentliche Schadensverminderung im Hochwasserfall ist wegen der kurzen Vorwarnzeiten und der erheblichen Ausmaße des Hochwassers durch operative Maßnahmen (mobiler Hochwasserschutz, Evakuierung, etc.) nicht möglich. Insofern drohen erhebliche Gefahren für Gesundheit, Leben und Eigentum der Bewohner, wenn die Umsetzung der Maßnahme durch eingelegte Rechtsmittel verzögert würde.

Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung würde der durch eventuell eingelegte Rechtsmittel eingetretene Suspensiveffekt dazu führen, dass sich die Realisierung des Vorhabens zum wirksamen Hochwasserschutz auf unabsehbare Zeit verschiebt, obwohl dieser angesichts des hohen Schadenspotentials dringend erforderlich ist. Es kommt hinzu, dass bei einem Abwarten der Rechtsmittelverfahren keine Finanzierungsmöglichkeit zur Umsetzung des Vorhabens mehr besteht. Der intendierte

Schutz vor Hochwasser von Einwohnern, Gewerbebetrieben und Infrastruktur würde beim Abwarten bis zum Abschluss von Rechtsmittelverfahren nicht nur verzögert, sondern würde höchstwahrscheinlich vollständig entfallen, da Haushaltsmittel des Freistaates Thüringen in dem dafür erforderlichen Umfang nicht zur Verfügung stehen.

Ein wirksamer Hochwasserschutz ist für die jeweiligen Ortslagen zudem erst dann gegeben, wenn die einzelnen Maßnahmen vollständig umgesetzt worden sind. Da auch die bauliche Ausführung der Hochwasserschutzmaßnahmen viel Zeit in Anspruch nehmen wird, ist der sofortige Beginn der Maßnahmen Planfeststellung notwendig und erforderlich.

Damit überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Anordnung gegenüber dem möglichen Interesse einzelner Betroffener an einer aufschiebenden Wirkung von eingelegten Rechtsbehelfen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation,
Flurbereinigungsbereich Ostthüringen,
Burgstraße 5, 07545 Gera

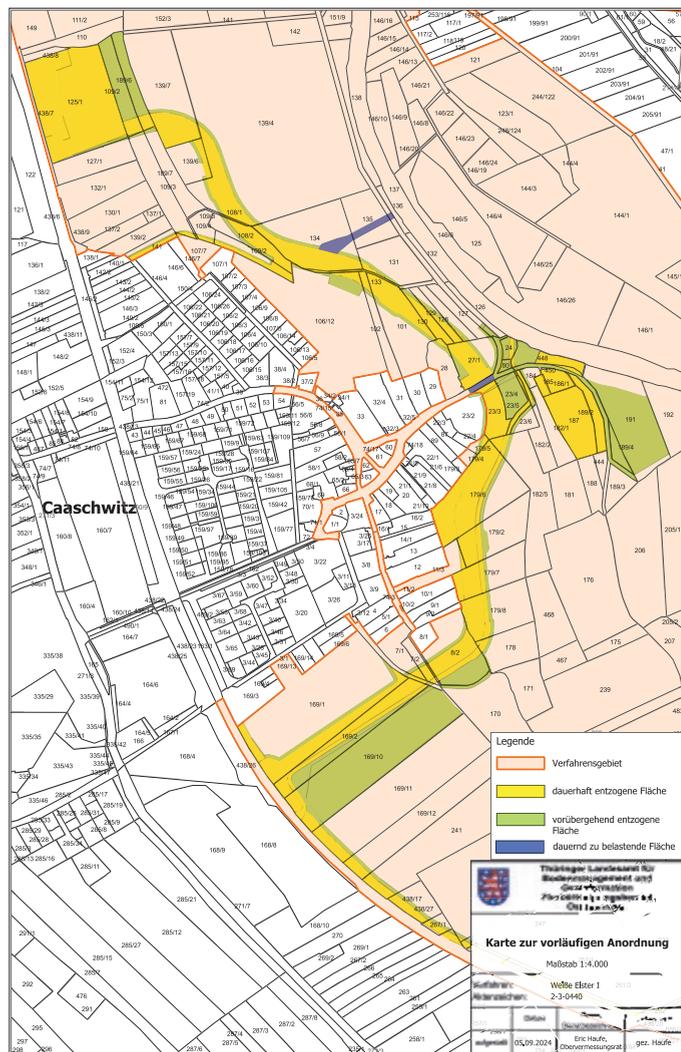
einzulegen.

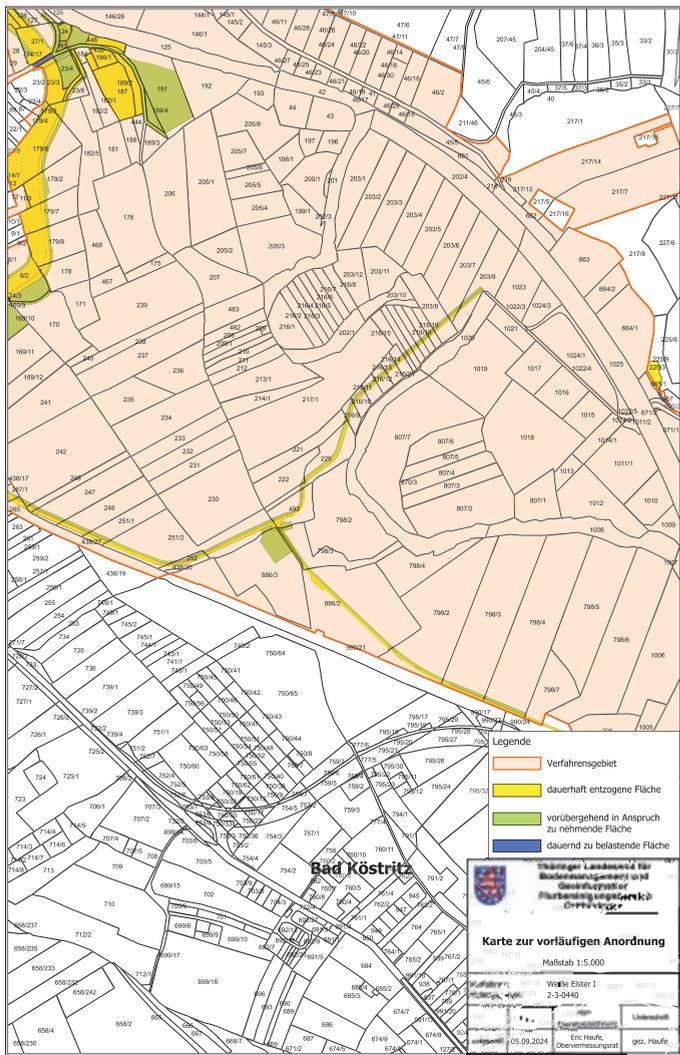
gez. Dr. Frauke Anders
Referatsleiterin

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im oben genannten Verfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet.

Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite des TLBG im Bereich Datenschutz oder direkt unter <https://tlbg.thueringen.de/datenschutz> abrufen. Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.





vorübergehend behindert oder unterbrochen wird, soweit es zur Unterhaltung des Gewässers erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Gewässerunterhaltungsverband
Weiße Elster/Saarbach
Köstritzer Weg 14
07548 Gera
Telefon: 0365 77349722
E-Mail: info@guv-wesa.de



Feststellung Wertermittlung

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Süd,
Außenstelle Halle
Mühlweg 19, 06114 Halle

13.08.2024

Bodenordnungsverfahren: Hassenhausen „Siloanlage
Punschrau“

Verfahrens Nr.: 611- 42 BLK 364 (vormals BLK 320)

Feststellung der Wertermittlungsergebnisse

A Verfügender Teil:

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd (ALFF Süd) stellt gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Ergebnisse der Wertermittlung der in das Bodenordnungsverfahren eingebrachten Grundstücke mit dem aus den Wertermittlungskarten ersichtlichen Inhalt fest.

Diese Feststellung gilt für das Bodenordnungsgebiet Hassenhausen „Siloanlage Punschrau“ für die Grundstücke

Hassenhausen	Flur 6	Flurstück 25/1
Bad Kösen	Flur 16	Flurstück 98/57
Bad Kösen	Flur 16	Flurstück 112/1

und ist, sobald sie unanfechtbar geworden ist, für alle Beteiligten bindend.

Die Nachweise über die Wertermittlungsergebnisse liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Zeit **vom 09.09.2024 bis 20.09.2024** (2 Wochen) im **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd**, Außenstelle Halle, Mühlweg 19 (Raum 310, Hinterhaus) während der Dienstzeiten aus. Die Karten zur Wertermittlung sind auch auf der Internetseite des ALFF Süd einsehbar.

B Begründung:

(1) Die zu A aufgeführten Grundstücke sind nach Maßgabe der §§ 27 ff FlurbG und unter Berücksichtigung der Maßgaben des SachenRBERG bewertet worden.

(2) Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung haben unter anderem vom 19.02. bis zum 26.02.2024 im ALFF Süd, Außenstelle Halle zur Einsichtnahme für die Beteiligten der o.a. Flurbereinigung ausgelegen.

(3) Der Anhörungstermin nach § 32 Satz 2 FlurbG zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung hat am 05.03.2024 im ALFF Süd, Außenstelle Halle stattgefunden. In diesem Termin war Gelegenheit, Einwendungen gegen die Ergebnisse vorzubringen.

(4) Im Anhörungstermin am 05.03.2024 wurden Einwendungen vorgebracht, dahingehend, dass die Nichtanwendung des Teilungsmodells entsprechend § 68 SachenRBERG moniert wurde. Die Einwendung betrifft Flurstück 25/1 der Flur 6, Gemarkung Hassenhausen.

Die vorgebrachte Einwendung richtet sich gegen die Preisbemessung nach dem ungeteilten Bodenwert gemäß § 70 Abs. 1 SachenRBERG. Diese Preisbemessung begründet sich auf dem zwischenzeitlichen Pachtvertrag vom 05.12.1991 zwischen dem Eigentümer der baulichen Anlage und einem Gewerbebetrieb, wonach eine gewerbliche Nutzung der Anlage zugrunde lag. Somit war die landwirtschaftliche Nutzung unterbrochen und nicht mehr gegeben. Des Weiteren zeigte die Besichtigung der Anlage vom 21.08.2023 durch das ALFF Süd, dass eine landwirtschaftliche Nutzung der Anlage nicht erkennbar ist. Mit Schreiben vom 07.09.2023 zeigte der Eigentümer der baulichen Anlage an, dass der Bedarf an einer landwirtschaftlichen Nutzung der Anlage

Gewässerunterhaltungsverband (GUV) Weiße Elster/Saarbach Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Gera



Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes Weiße Elster/Saarbach über die Durchführung von Gewässerpflegemaßnahmen an den Gewässern 2. Ordnung

Auf der Grundlage des § 31 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) und der vom Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz eingeführten Richtlinie zur naturnahen Unterhaltung und zum Ausbau von Fließgewässern werden in der Zeit

vom 01. Oktober 2024 bis 31. März 2025

im Auftrag des Gewässerunterhaltungsverbandes Weiße Elster/Saarbach, im gesamten Verbandsgebiet (siehe dazu www.guv-wesa.de) **Pflegemaßnahmen an den Gewässern 2. Ordnung durchgeführt.**

Gemäß § 41 Abs. (1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der am Gewässer anliegenden Grundstücke, das Betreten sowie die vorübergehende Benutzung der Grundstücke durch die Beauftragten zu dulden. Durch die Anlieger ist die freie Zugänglichkeit der Gewässerstrandstreifen zu gewährleisten.

Als Gewässerrandstreifen gelten nach § 29 ThürWG in Verbindung mit § 38 WHG die an ein Gewässer landseits der beiden Böschungsoberkanten angrenzenden Flächen. Diese betragen **innerhalb bebauter Ortsteile jeweils fünf Meter** und im **Außenbereich jeweils 10 Meter.**

Gemäß § 41 Abs. (1) WHG haben die Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern zu dulden, dass die Benutzung

gesunken ist und die Übernahme der Anlage an den Bodeneigentümer angeboten wird. Aus den vorgenannten Gründen ist die Preisbemessung nach dem ungeteilten Bodenwerten korrekt und die Wertermittlung wird nicht angepasst. Die Wertermittlung und die Wertermittlungskarten werden nicht geändert.

(5) Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Feststellung der Wertermittlungsergebnisse sind erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels erhoben werden. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt am darauffolgenden Tag der Bekanntmachung.

Hartig

(DS)

Mitteilungen und Verschiedenes

Gemeinde Crossen an der Elster

FAMILIEN-TRÖDEL-FEST Flohmarkt, für Kinderspielzeug, Kleidung & Trödel inklusive Spiel & Spaß

WELTKINDERTAG

Anmeldungen für Standplätze unter 0173 6426551
036693 248727
eMail info@klubhaus-crossen.de

Samstag 21.9. 9:00 - 14:00

Wir **verzaubern** den Weltkindertag zu einen Tag für die ganze Familie! Für das leibliche Wohl ist gesorgt! Unter anderem Nudeln mit Tomatensoße.

KLUBHAUS CROSSEN
IHR VERANSTALTUNGSZENTRUM IM ELSTERTAL

Infos aus dem Klubhaus sowie Seniorenbüro Crossen

Rückblick

Die Sommerpause ist nun um und schon ging es mit einer frisch, fröhlichen Modenschau wieder los, in Richtung Herbst und Winter. Außerdem konnten unsere Senioren wieder eine tolle Krenserfahrt mit dem Elstertalexpress erleben. Los ging es an einem sonnenverwöhnten Tag mit dem Traktorkremser und Roburbus in Richtung Würchwitz. Mit einem kurzen Zwischenstopp an der Bockwindmühle, ging es weiter zum Milbenkäse. Gekostet durfte auch werden. Weiter ging es dann auf das Weingut „Triebe“ auf welchem wir aufs Herzlichste empfangen wurden. In den erfrischenden Gewölben des Gutes erwartete uns eine leckere „Winzerplatte“ mit den verschiedensten regionalen Köstlichkeiten. Während der Weinverkostung konnten wir viel Interessantes

über das Weingut und den Wein erfahren. In der Kelterhalle gab es viel zu schauen und zu erfahren. Unter anderem, wie ist das mit der Sektherstellung - von Rohsektfüller, über Flaschengärung, bis hin zur Verkorkung? Im Anschluss durften wir uns bei Hausgebackenen Kuchen noch ein mal stärken, für die wunderschöne Rückreise über kleine verwunschene Dörfer, vorbei an Obstalleen und anderem Sehenswerten.



Nun freuen wir uns auf eine tolle, spannende und erlebnisreiche Herbst- und Winterzeit mit und für euch. Schaut einfach mal in unser Programm, da ist sicherlich für fast jeden etwas dabei.

Vorschau

- 23.09.**
10:00 **Jeden Montag „Sanfte Gymnastik für Körper & Geist mit Marion“**
- 21.09.**
10:00 **„Trödelfest für die ganze Familie zum Weltkindertag“**
Trödelmarkt & Kleiderflohmarkt & Kinderbelustigung & Kinderspielzeug-Trödelmarkt & mehr
Wir wollen den internationalen Kindertag (einen kleinen Tag später) in einen Tag für die ganze Familie verzaubern. Weiterhin können Sie und Ihre Kinder sich freuen auf Kinderbasteln- und Schminken, Kinderspiele, Straßenmalen u.a., für das leibliche Wohl ist gesorgt. Es gibt unter anderem Nudeln mit Tomatensoße. Auf jedes Kind wartet eine kleine Überraschung am Eingang.
- 24.09.**
19:00 **KULTURDIENSTAG, „Rund um die Fledermaus“ mit Harry Weidner vom NABU-Fledermausfreunde**
Wussten Sie das Fledermäuse mit ihren Händen fliegen und ihren Ohren sehen? Es sind in Deutschland 25 Arten zu Hause. Sie erfahren an diesem Abend zum Beispiel wie Sie diese gefährdeten Flugakrobaten am besten beobachten und schützen können.
- 24.09.**
13:00 **Erstellen der Erntekrone**
- 25.09.**
08:30 **Herbstwanderung** Es geht dieses Mal nach Reichardtshaus bei Bad Köstritz. Wir wandern vom Parkplatz des Freibades in Bad Köstritz in Richtung Reichardtshaus mit Zwischenstopp in der Kirche von Köstritz mit einer Führung. Weiter geht's zum Jugendhilfezentrum Wendepunkt. Dort dürfen wir bei einem Rundgang viel erfahren über die neue Einrichtung, aber auch über den ehemaligen Jugendwerkhof, welcher wohl als Erinnerungsort niemals in Vergessenheit geraten sollte. Im Anschluss werden wir uns stärken bei einem leckeren Mittagstisch. Bitte nur mit Voranmeldung, da nur begrenzte Platzkapazitäten!!
- 26.09.**
15:00 **„Der Froschkönig“** Märchenstück für Kinder und Erwachsene gegipelt von der Kinder-Theatergruppe der GS Crossen

- 29.09.**
14:30 **Wir laden ein, zum 3. „Sonntags Tanz-Tee“.** „Der Schlagerdoktor“, Olaf Lämmer sorgt für beste Stimmung und lädt zum Tanzen ein. Kaffee, Kuchen oder Tee wie auch Kaltgetränke stehen bereit. Wir bitten um Vorreservierung! Einlass ab 14:00 Uhr
- 02.10.**
16:00 **Töpfern für Haus, Hof und Garten** und vieles mehr mit Dorothee. Der Weihnachten naht - Deko-Wechsel ist angesagt - also ran an den Ton und selbst gestaltet! Nur mit Anmeldung!!!
- 08.10.**
12:00 **Der „Mittagstisch“ gemäß dem Motto „Einmal im Monat nicht kochen“**, also fix angemeldet und gemeinsam genießen, plaudern und Rezepte tauschen!
- 15.10.**
09:00 **Dienstagsfrühstück für jeder man** - Schlemmen, Plaudern und Genießen
- 20.10.**
10:00 - **Bauern- und Kreativmarkt im und vor dem Klubhaus mit Sülzkontest**
16:00
Wir freuen uns auf Euch! Es erwarten euch wieder viele Leckere Köstlichkeiten, mit dabei in diesem Jahr - Thüringer Kuchen, Waffel am Stiel, Zuckerwerk, Suppe aus der Feldküche, Frisches Brot aus dem Tauchlitzler Backofen, Fisch, Grillgut, ausreichend Durststiller, regionaler Wein und noch einiges mehr. Weiterhin erwartet euch ein buntes Unterhaltungsprogramm mit Blaskapelle zum Frühschoppen, ein Gesangs-Duo, Tanzvorführung der Crossener Linedance-Gruppe sowie Fokmusik mit Dudelsack, Harfe, Trommel und Parkaschen.
In diesem Jahr können Sie auch unsere neue Bilder-Galerie bestaunen, mit Kunstwerken des Malkurses in unserem Haus.
Wer macht mit, bei unserem SÜLZKONTEST? - wir nehmen Anmeldungen entgegen.

Es ist wieder soweit -
Crossen sucht wieder die
„SUPER SÜLZE“

Am **20.10.24** zum „**8. Bauern- & Kreativmarkt** im und um das **Klubhaus Crossen**“

wollen wir bei unserem diesjährigen **Sülzausscheid** unter allen Sülzspezialisten des Elstertales wieder die „Super Sülze“ krönen!

Also Ihr lieben **SÜLZ-ZUBEREITER** - wenn Ihr mitmachen möchtet, meldet Euch bitte bis zum **08.10.2024** im **Klubhaus an**. Hier erfahrt Ihr dann auch alles über die Bedingungen und den Ablauf. Egal ob telefonisch, persönlich oder per E-Mail. **036693-248727** || info@klubhaus-crossen.de ||

- 22.10.**
19:00 **KULTURDIENSTAG, DIA-Vortrag „Nepal der einzigartige Himalaya-Staat“** von und mit **Frank Wagler**, ein Nepal-Experte. Seit über 25 Jahren bereist Frank Wagler den kleinen Himalaya-Staat. Bei verschiedenen Expeditionen und Trecking-Touren, lernte er Land und Menschen, sowie die vielfältige Kultur und die einhergehenden Veränderungen im Land selbst intensiv kennen. Es entwickelten sich Freundschaften, die sich durch gegenseitige Besuche mehr und mehr vertieften. In seinem Vortrag nimmt er uns mit, in ein Land, was noch immer viele Geheimnisse in sich trägt und sich trotzdem rasant verändert!



Vorschau

- 04.11.**
14:30 **Kreatives Malen für Kinder** mit Ute. Du willst dich mit Farben und Stiften einfach ausprobieren oder auch Neues lernen?! Dann komm zu uns! Hier findest du die Möglichkeit!
Wir bitten um telefonische Voranmeldung!
- 16:00 **Malkurs mit Ute**, für jeden der Pinsel, Stift und Farbe liebt. Für ungeübte & geübte! Für Kleine & Große! Anleitung und Unterstützung ist garantiert!
- 23.11.**
15:00 **Großes Konzert mit Arcordion, Chorgesang und bester Unterhaltung auf dem Saal.**
„Wenn es stürmte & bald schneit - kommt die besinnliche Jahreszeit“

Weiterhin findet statt

- Line-Dance-Kurs - jeden Montag von 17.30 bis 19:00 Uhr (bei Interesse bitte Voranmelden im Klubhaus)
- Theater Gruppe „Elsterkiesel“, Proben finden Donnerstag 18:00 Uhr statt
- Der Crossener Frauen-Kirchen-Chor probt auch wieder bei uns im Haus aller 14 Tage, nächste Probe am 23.09.24, 19:30 Uhr

Tagesfahrten

- 18.12.24 **Weihnachts-Busfahrt nach Freiberg** (Sachsen), mit Dombesichtigung, Christkindlesmarkt und Besuch des Weihnachtsland (Straco). Näheres erfahren Sie im Klubhausbüro.

8. BAUERN- & KREATIV MARKT
Sülzkontest
KLUBHAUS CROSSEN

Kinderbasteln
Kinderschminken
Signierstunde mit Ch. Habicht
Kleine Bildergalerie von unserem Malkurs
Line-Dance-Gruppe
Duett JANA & BIRGIT
DANA-ROKAJA Folkmusik mit Dudelsack, Harfe, Trommel & Parcaschen & zünftiger Frühschoppen

Gemüse, Kartoffeln, Obst, Pflanzen, Kräuter, Grillgut, Würstchen, Feldküche, Ofenplätzchen, Wurstwaren, Fettemmen, Fisch, Käse, Zuckerwatte & gebrannte Mandeln, Honig, Alpaka Produkte, Spinnrad, Kerzen, kreatives Schmuck, handgemachte Seife, selbstkürrierte Mode und vieles mehr...

„Kleinhelmsdorfer Blasmusikanten“

20.10.2024 | 10 - 16 Uhr
KLUBHAUS CROSSEN

Bekanntgabe

Aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte Aushängen, Tagespresse, Facebook und unserer Homepage.

In eigener Sache

NEU!!! Amtliche Trauungen im Klubhaus möglich!!!! Also alles unter einem Dach! Direkt vom Traualtar zum Feiern auf den Saal - alles in einem Haus! Wir beraten Euch gern - und freuen uns auf euren Anruf!

TRAUT EUCH!!!

Steht bald oder später die eine oder andere Feier bei Ihnen ins Haus. Ob HOCHZEIT, Geburtstag, Weihnachts- oder Betriebsfeier bzw. eine andere Festlichkeit - bei uns im Klubhaus finden Sie die passende Räumlichkeit dafür. Bei uns ist eine **Anmietung von Räumlichkeiten** für Ihre geplante Veranstaltung, von klein bis groß möglich. Auch die Räumlichkeiten in der „Alten Brauerei Tauchlitz“ können Sie über uns anmieten. Hier heißt es... Feiern, Tagen und mehr - in historischen Gemäuern. Sie sind auf der Suche nach einem gemütlichen und sogleich rustikalen Ambiente für Ihre Veranstaltung? Dann sind Sie hier genau richtig! Wo? In der „Alten Brauerei“, eingebettet zwischen dem Fluss „Elster“ und dem Mühlberg, im idyllisch gelegenen Örtchen Tauchlitz. Sie wollen mehr erfahren? Dann schauen Sie auf unsere Homepage. Oder rufen Sie uns an! Wir beraten Sie gern!

Unser öffentlicher Bücherschrank im Klubhaus Crossen - nach dem Motto „Nehme Bücher raus - stelle Bücher rein“ steht für Sie zur Verfügung.

Sprechzeiten im Klubhaus sind:

Dienstag 9:00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag 15:00 bis 18:00 Uhr wir sind auch gern Telefonisch für Sie da.

Termine können Sie gerne telefonisch unter 036693 248727, 0173 6426551 oder per E-Mail info@klubhaus-crossen.de vereinbaren.

Mit herzlichen Grüßen aus dem Klubhaus

Eure Carla und Frau Müller-Zausch

Gemeinde Heide-land

Nachruf

Die VG sowie die Gemeinde Heide-land und der Ortsteil Thiemendorf trauern um

Herbert Pöhl

Nach der Bildung der VG „Auf der Heide“ wurde er - noch durch den Gemeinderat - zum Bürgermeister von Thiemendorf gewählt. Er hat dort in der schwierigen Zeit wesentliche Aufbauarbeit geleistet und sich für die Bildung der Gemeinde Heide-land eingesetzt. Nach dem 01.07.1994 wurde er von den Bürgern zum Orteilbürgermeister von Thiemendorf gewählt. 1999 erfolgte seine Wiederwahl in dieses Amt. Er hat für die Gemeinde und für den Ortsteil bleibende Verdienste erzielt und wurde dafür vom Gemeinderat Heide-land zum Ehrenbürger ernannt. Im Ort wurde ein Platz nach Ihm benannt.

Unsere Anteilnahme gilt seiner Familie, wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren!

Martin Bierbrauer

Gemeinschaftsvorsitzender

Jürgen Walther

Erster Beigeordneter
der Gemeinde Heide-land



Gemeinde Rauda

Einladungen zu den nächsten Höhepunkten der Raudaer Senioren

Monat September

Mer wulln euch mol was vorlese
am Dienstag, dem 24. September 2024 um 14 Uhr
in Rauda Siechlinde Mörtels 2. Streich.
Kummt nur Alle.

Eire 6 Weiber

(Gäste bitte unter 036691/ 61 07 8 anmelden.)

Monat Oktober

Herzliche Einladung zur Modenschau mit Mode-Express Nr.1 aus Leipzig
am Dienstag, dem 22.10.2024 um 14 Uhr

in der Gemeinde Rauda.
Gäste sind gern gesehen.



Die Betreuer

Stadt Schkölen

Außergewöhnliche 3 Raumwohnung in Schkölen zu vermieten!

Die Stadt Schkölen hat ab 15.10.2024 eine 3-Raumwohnung im 2. OG im Gebäude Naumburger Straße 4 zu vermieten.

Ca. 80 m²; 440,00 € Nettokaltmiete zzgl. Nebenkosten.

Es handelt sich um sanierten Altbau.

Nähere Angaben erhalten Sie unter 036694/ 40325 bei Frau Pätzold.

Freundliche 3 Raumwohnung im Grünen zu vermieten!

Die Stadt Schkölen hat ab sofort eine 3-Raumwohnung im 2. OG im Gebäude Naumburger Straße 4 zu vermieten.

Ca. 60 m²; 330,00 € Nettokaltmiete zzgl. Nebenkosten.

Es handelt sich um sanierten Altbau.

Nähere Angaben erhalten Sie unter 036694/ 40325 bei Frau Pätzold.

Entsorgungstermine im September/Oktober 2024 für Schkölen und Orte

Die Hausmülltonnen werden in allen Orten abgefahren

am Donnerstag (ungerade KW), den 26.09., 10.10. und am 24.10.2024

Die gelben Tonnen werden abgeholt

in Rockau:

am Freitag (ungerade KW), den 27.09., 11.10. und am 25.10.2024

in allen anderen Orten

am Montag (ungerade KW), den 23.09., 07.10. und am 21.10.2024

Die blauen Tonnen stellen Sie bitte bereit

in Rockau

am Freitag (gerade Woche), den 04.10. und am 18.10.2024 sowie am Montag, den 23.09.2024

in allen anderen Orten

am Montag (gerade KW), den 16.09., 30.09., 14.10. und am 28.10.2024

Vereine und Verbände

Öffnungszeiten der Jugendclubs in Crossen, Rockau und Schkölen

Kinder- und Jugendclub Crossen Mo, Mi, Fr 14:00 - 17:00 Uhr
Hauptstraße 13, 07613 Crossen

Kinder- und Jugendclub Rockau Di, Mi, Do 15:00 - 18:00 Uhr
Am Sportplatz, 07691 Schkölen
OT Rockau

Kinder- und Jugendclub Schkölen Di, Mi, Do 13:30 - 17:00 Uhr
Naumburgerstraße 1,
07619 Schkölen

Einladung zum



Tag der Feuerwehr

in Großhelmsdorf (FW-Gerätehaus)
am Samstag, dem 28.09.2024,
ab 14:00 Uhr

- Technikschau und Vorführungen
- Spiel und Spaß
- Versorgung durch den FW-Verein Großhelmsdorf e.V.

Die Gilde informiert:

Öffnungszeiten Schießbahn:

Freitag: 16.30 - 19.00 Uhr
Sonntag: 10.00 - 12.00 Uhr

Auch für Schießsportinteressierte die nicht in einem Verein Organisiert sind.

Am 12.10.2024 findet unser Herbstpokalschießen für jedermann statt.

Besucher sind herzlich willkommen.

Beginn: 09.00 Uhr
Ende: 12.00 Uhr, danach Siegerehrung der einzelnen Disziplinen.

Die Gilde



Veranstaltungen

Einladung zum Etzdorfer Hoffest

Wir laden ganz herzlich am Samstag, dem 05. Oktober 2024 von 10 -17 Uhr zum Etzdorfer Hoffest ein.

- Mit dem Herbstfest eröffnen wir traditionell unsere Wurstsuppensaison
- Ca. 600 Liter Wurstsuppe werden an dem Tag verkauft und bis Ostern gibt es dann jeden Mittwoch frische Wurstsuppe.
- Der Männergesangsverein Weißenborn umrahmt musikalisch.
- Für die Kinder gibt es eine Hüpfburg, Kinderschminken, Basteln und Ponyreiten.
- Die Jäger des Hegerings Crossen-Elstertal blasen ins Jagdhorn und erzählen Wissenswertes über Wald und Wiese.
- Es gibt Hauseigenes vom Rost und aus der Gulaschkanone.
- Und in diesem Jahr begehen wir noch zusätzlich 25 Jahre Etzdorfer Hoffleischerei.



Kirchliche Nachrichten

Evangelischer Pfarrbereich Königshofen

mit den Gemeinden Buchheim, Dothen, Gösen, Großhelmsdorf, Hainchen, Königshofen, Lindau-Rudelsdorf, Walpernhain

Kontakt:

Pastorin Ulrike Magirius-Kuchenbuch,
Pfarrgasse 1, 07613 Königshofen,
Tel. 036691 46921

Ev. Kirchenbüro Eisenberg:
Markt 11, 07607 Eisenberg,
Tel. 036691 25110, Fax 25139,
pfarramt.eisenberg@gmx.de,
Sprechzeiten:

Di. & Do. 10-12 Uhr, Do. 16-17.30 Uhr

Gottesdienste und Veranstaltungen:

Buchheim

13. Oktober Sonntag
14.00 Uhr Musikalischer Erntedank-Gottesdienst (UMK)

Dothen

06. Oktober Sonntag
13.00 Uhr Erntedank (UMK)

Gösen

13. Oktober Sonntag
10.15 Uhr Erntedank (UMK)

Großhelmsdorf

26. September Donnerstag
18.00 Uhr Andacht (UMK)

13. Oktober Sonntag
17.00 Uhr Erntedank (UMK)

Hainchen

06. Oktober Sonntag
14.15 Uhr Gottesdienst (UMK)

Königshofen

25. September Mittwoch
16.30 Uhr Kindernachmittag

29. September Sonntag
09.00 Uhr Erntedank (UMK)

02. Oktober Mittwoch
14.30 Uhr Kirchenkaffee (UMK)

Lindau

22. September Sonntag
Gemeindefahrt

29. September Sonntag
17.00 Uhr Wocheneinklang

06. Oktober Sonntag
17.00 Uhr Wocheneinklang mit Wilfried Mengs und und Erntedank-Familiengottesdienst (UMK)

Walpernhain

29. September Sonntag
10.15 Uhr Erntedank (UMK)

Evangelischer Pfarrbereich Crossen

Caaschwitz, Crossen, Etzdorf, Hartmannsdorf, Hartmannsdorf, Rauda, Seifartsdorf, Silbitz, Thiemendorf

Kontakt:

Pfarrer Rainer Hoffmann,
An der Pfarre 2, 07613 Etzdorf, Tel. 036691 43233

Ev. Kirchenbüro Eisenberg:
Markt 11, 07607 Eisenberg,
Tel. 036691 25110, Fax 25139,
pfarramt.eisenberg@gmx.de,
Sprechzeiten:

Di. & Do. 10-12 Uhr, Do. 16-17.30 Uhr

Gottesdienste und Veranstaltungen:

Caaschwitz

13. Oktober Sonntag
16.00 Uhr Bläsermusik 65 Jahre Posaunenchor Caaschwitz (KH)

20. Oktober Sonntag
10.00 Uhr Gottesdienst zum Erntedank (RH)

Crossen

20. Oktober Sonntag
14.00 Uhr Gottesdienst zum Erntedank und Kirchweih (RH)

Etzdorf

25. September Mittwoch
14.30 Uhr Kirchenkaffee (RH)

Seifartsdorf

13. Oktober Sonntag
10.00 Uhr Gottesdienst zum Erntedank (RvT)

Silbitz

29. September Sonntag
14.00 Uhr Gottesdienst zum Erntedank (RH)

Abkürzungen der Mitarbeiter

RH = Rainer Hoffmann, Pfarrer
UMK = Ulrike Magirius-Kuchenbuch, Pfarrerin
KH = Klaus Habicht, Pfarrer i.R.
RvT = Regina von Thaler, Prädikantin

Bekanntmachung und Friedhofsgebührensatzung Großhelmsdorf

BEKANNTMACHUNG

Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großhelmsdorf in Großhelmsdorf

Der Gemeindekirchenrat der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großhelmsdorf hat aufgrund des § 51 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20.11.2020 (ABl. EKM2020 S. 228) in seiner Sitzung am 14.03.2024 für den Friedhof der Kirchgemeinde Großhelmsdorf in Großhelmsdorf folgendes verhandelt und beschlossen:

1. Öffnungszeiten des Friedhofs

Der Friedhof ist in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet.

Die Öffnungszeit wird durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben.

2. Zeit für die Durchführung von Bestattungen

Die Durchführung von Bestattungen ist an Werktagen während der Öffnungszeit möglich. Sie ist mindestens 6 Werktage vorher mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen (in der Regel).

3. Gebührensatzung

Für den Friedhof wird die diesem Beschluss als Anlage beigefügte Friedhofsgebührensatzung erlassen.

4. Anmeldung und Durchführung von Bestattungen

Die für eine Bestattung erforderlichen Unterlagen müssen bis spätestens 6 Werktage vor der Bestattung bei der Friedhofsverwaltung vorliegen (in der Regel).

5. Nutzungsrechte

Grabnutzungsberechtigte müssen Grabmale, Grabstätteninventar und sonstige Gegenstände bis spätestens 31. Dezember im Jahr des Ablaufs des Nutzungsrechts von der Grabstelle auf eigene Kosten entfernen.

6. Zusätzliche Gestaltungsvorschriften:

Für friedhofsgepflegte Urnenreihengrabstätten mit einheitlicher Gestaltung gem. § 31 Abs. 4 FriedhG gelten folgende Gestaltungsvorschriften:

- Die friedhofsgepflegten Ur-Eine individuelle Mitgestaltenreihengrabstättenwerdung ist unzulässig, die Ra-einheitlich als Rasenflächeseinfläche ist von jeglicher gestaltet und allein durch denBepflanzung und anderen Friedhofsträger (bzw. durch vomGrabbeigaben freizuhalten. Friedhofsträger Beauftragte)Blumenschmuck und Krän-angelegt, instandgehalten undze dürfen nur an dafür vorgepflegt. gesehene Stellen abgelegt werden. Eine Grabeinfassung ist unzulässig.
- Auf jeder Grabstätte ist jeweils ein Grabstein mit einer eben-erdigen Mähkante in den Rasen einzusetzen, auf welcher der Vor- und Familienname sowie das Geburts- und Sterbe-datum des/der Verstorbenen vermerkt sind.
Für den Grabstein gelten folgende Abmessungen bis 60 cm x bis 80 cm.
Für die Mähkante gelten folgende Abmessungen: 80 cm x 80 cm.
Die Errichtung des Grabsteins zur Namensnennung, ein-schließlich der Mähkante, obliegt der/dem Nutzungsberechtigten der Grabstätte auf eigene Kosten. Das Grabmal bleibt Eigentum der/des Nutzungsberechtigten und ist nach Ablauf der Nutzungszeit von dieser/diesem zu entfernen.

1.2.1. Urnenwahlgrabstätten

- | | | |
|---------|---|------|
| 1.2.1.1 | Urnenwahlgrabstätten mit 2 Grabstellen (bis zu 2 Urnen) | 8,00 |
|---------|---|------|

1.2.2. Urnenreihengrabstätten

- | | | |
|---------|---|-------|
| 1.2.2.1 | Urnenreihengrabstätten friedhofsgepflegt (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger) | 33,00 |
|---------|---|-------|
- Die Errichtung des Grabsteins zur Namensnennung obliegt der/dem Nutzungsberechtigten der Grabstätte auf eigene Kosten.

1.3 Reservierungen / Verlängerungen**1.3.1 Reservierung**

Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsg Gebühr nach den Tarifstellen 1.1.1 und 1.2.1 erhoben.

1.3.2 Verlängerung

Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsg Gebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsg Gebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 erhoben.

- | | | |
|----|--|------|
| 2. | Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Jahr und je Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht) | 5,00 |
|----|--|------|

3. Verwaltungsgebühren**3.1 Zulassung von Gewerbetreibenden**

- | | | |
|--|---|-------|
| (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen) | | |
| 3.1.1 | Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr | 20,00 |

- | | | |
|-------|---|-------|
| 3.1.2 | Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre | 50,00 |
|-------|---|-------|

- | | | |
|-------|---|-------|
| 3.1.3 | Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang | 30,00 |
|-------|---|-------|

- | | | |
|-----|---|-------|
| 3.2 | Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang | 65,00 |
|-----|---|-------|

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 3**Gewerbliche Leistungen**

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärt-

Eisenberg, 06.09.2024



Unterschrift Vorsitzender Gemeindekirchenrat



Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großhelmsdorf

Der Gemeindekirchenrat der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großhelmsdorf hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 14.3.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Ruhefristen**

Für den Friedhof in Großhelmsdorf gelten folgende Ruhefristen:

- für Erdbestattungen 20 Jahre,
- für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 2**Gebühren**

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.
(2) Tarife:

- | | | |
|---|--|-------------|
| 1. | Grabberechtigungsggebühren | Euro |
| Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils pro Jahr der Nutzung | | |
| 1.1 | Erdgrabstätten | |
| 1.1.1 | Erdwahlgrabstätten | |
| 1.1.1.1 | Erdwahlgrabstätte 1 Grabstelle (1 Sarg und bis zu 1 Urne) | 9,00 |
| 1.1.1.2 | Erdwahlgrabstätte 2 Grabstellen (2 Säрге und bis zu 2 Urnen) | 18,00 |
| 1.1.2 | Erdreihengrabstätten (1 Sarg) | 8,00 |
| 1.2 | Urnengrabstätten | |

nerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 25.02.2008 außer Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Großhelmsdorf D. S.
Ort, den



[Signature]

Vorsitzende/r od. Stellv. Vorsitzende/r
des Gemeindefkirchenrates

[Signature]

Mitglied des Gemeindefkirchenrates

Genehmigungsvermerke:

1. Kreiskirchenamt

Gera 11.06.2024 D.S.

Ort, den



[Signature]
Amtsleiterin/Amtsleiter

2. Landratsamt/Landesverwaltungsamt ... Saale-Heide-Elstertal-Landkreis

Die genehmigte Friedhofsgebührensatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großhelmsdorf vom ... 14.06.2024 ... wird hiermit genehmigt

Eisenberg, 08.08.2024 D.S.

Ort, den



[Signature]

Ausfertigung:

Die vom Gemeindefkirchenrat der Kirchengemeinde Großhelmsdorf am 14.03.2024 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Großhelmsdorf wurde dem Kreiskirchenamt Gera als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 11.06.2024 unter dem Aktenzeichen 7/22 K330/331 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet; hat am 08.08.2024 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großhelmsdorf wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Eisenberg, 04.09.2024

Ort, den



[Signature]
Vorsitzender des Gemeindefkirchenrates

Kindernachmittag Boxenstopp

Mittwochs von 14:00 bis 16:30 Uhr in der Schulzeit sind besonders die Grundschulkinder herzlich zu einem erlebnisreichen Programm in das Gemeindehaus Schkölen, Markt 7, eingeladen.

Kontakt: Andreas Feustel, Telefon 036694/20000

Boxenstopp - Nachmittag für Kinder ab dem 1. Schuljahr

Nach den Herbstferien treffen wir uns ab dem 16.10.2024 jeden Mittwoch im Gemeindehaus, Markt 7 in Schkölen, von 14:00 bis 16:30 Uhr.

Im Sommerhalbjahr freuen sich die Kinder auf ein Programm bei „SEIL- STARK- ABENTEUER“ in Kämmeritz.

Informationen bei Andreas Feustel, 036694/20000

Evangelischer Pfarrbereich Schkölen-Osterfeld

29. September - 18. Sonntag nach Trinitatis

10.30 Uhr Schkölen
Präd. Junghans
16.00 Uhr Zeit Verabschiedung Pfr. Köppen und Einführung der neuen Pfarrerin Romisch

03. Oktober - Tag der Deutschen Einheit

09.00 Uhr Löbitz Erntedank
Pfr. Roßdeutscher
17.00 Uhr Haardorf Orgelkonzert Rühlmann Festival mit Matthias Müller und Gesang

06. Oktober - Erntedank

10.00 Uhr Osterfeld/Lissen
Pfr. Roßdeutscher
14.00 Uhr Meyhen Erntedank
Pfr. Roßdeutscher

13. Oktober - 20. Sonntag nach Trinitatis

10.30 Uhr Schkölen Erntedank
Pfr. Roßdeutscher

Aktuelle Informationen zu den Gottesdiensten finden Sie auf der Homepage des Pfarrbereiches: www.kirche-schkoelen-osterfeld.de.

Kontakt:

Pfarramt Schkölen | Pfarrer Roßdeutscher
Markt 7, 07619 Schkölen | Tel: 036694 - 20 513
Mobil: 0173 - 37 22 617
Sprechzeit: am 2. Donnerstag im Monat von 8-12 Uhr in Schkölen und nach tel. Vereinbarung
email@kirche-schkoelen.de
www.kirche-schkoelen-osterfeld.de

Gemeindebüro, Friedhofsverwaltung Schkölen und Zschorgula | Frau Peters

Bürozeit: Di 13:00 - 17:00 Uhr | Do 08:00 - 12:00 Uhr
Tel. 036694 - 20 513
email@kirche-schkoelen.de

Evangelische Kirchengemeinde Wetzdorf

Kontakt:

Pfarramt Dorndorf-Stednitz,
Bürgelsche Str.10, 07774 Dornburg-Camburg
Pfarrer Philipp Gloge Tel. 0174 3342575
Büro: Angelika Böhm
Di. + Do. 9 - 13 Uhr / Do. 16 - 18 Uhr
Tel.: 036427 22469
pfarramt.Dorndorf-Stednitz@ekm.de

Gottesdienste

Sonntag, 15.09.2024

Wetzdorf
10.30 Uhr Gottesdienst
Pfarrer Gloge

Sonntag, 29.09.2024

Poppendorf
09.00 Uhr Erntedank-Gottesdienst
Pfarrer Biltz

Sonntag, 13.10.2024

Wetzdorf
09.00 Uhr Erntedank-Gottesdienst
Pfarrer Gloge

Sonstige Veranstaltungen

Wetzdorf: Die Spinnstube lädt alle, die sich für Hand- und Bastelarbeiten interessieren und zu Gesprächen über dies und das zusammenkommen wollen, herzlich ein. Wir treffen uns vierzehntäglich mittwochs um 16 Uhr im Wetzdorfer Pfarrhaus. Handarbeiten machen ist aber nicht Pflicht.

Die nächsten Termine: 11. und 25. September, 9. und 23. Oktober 2024.

Der **Posaunenchor Wetzdorf** trifft sich zu seinen Übungsstunden jeweils dienstags um 19 Uhr.

Christenlehre

Die Christenlehre für die Kinder der Klassen 1 - 6 findet ab dem neuen Schuljahr im Pfarrhaus Wetzdorf statt. Der nächste Termin ist am Mittwoch, 11.9. von 15.30 - 17 Uhr

Konfirmanden

Der neue Konfirmandenkurs startet am 22. August im Pfarrhaus Dorndorf.

Zeit: 16.30 - 18.00 Uhr

Am Donnerstag, dem 26.9., backen und verkaufen die Konfirmanden Brot für „Brot für die Welt“ in und mit der Hofbäckerei „Schlösserblick“ Dorndorf.

Katholische Pfarrgemeinde Eisenberg

Kath. Kirche Maria Verkündigung
Am Friedenspark, 07607 Eisenberg
Gemeindehaus, Jenaer Str. 12

Tel: 036691/ 42133

E-Mail: pfarrereisenberg@kath-kirche-gera.de



Reguläre Gottesdienste

Zweiwöchiger Wechsel

Samstag 18:00 Uhr (ungerade KW) / Sonntag 10:30 Uhr

Weitere Informationen:

Röm.-katholische Pfarrei St. Elisabeth Gera

Pfarrer Bertram Wolf

07546 Gera, Kleiststr. 7

Tel. 0365/26461

E-Mail: info@kath-kirche-gera.de

Homepage: www.kath-kirche-gera.de

Zeugen Jehovas

Ort:

Königreichssaal der Zeugen Jehovas

Am Tälchen 5

07607 Eisenberg

Sonntag, den 22. September 2024 10:00 Uhr

Thema: Warum sollten wir bei Jehova Zuflucht suchen?

Sonntag, den 29. September 2024 10:00 Uhr

Thema: Wie können Eltern mit feuerfestem Material bauen?

Sonntag, den 06. Oktober 2024 10:00 Uhr

Thema: Ist mit dem jetzigen Leben alles vorbei?

Sonntag, den 13. Oktober 2024 10:00 Uhr

Thema: Naturkatastrophen - werden sie jemals enden?

Sie sind herzlich eingeladen. Der Eintritt ist frei.

Wir freuen uns auf Sie.

Besuchen Sie auch: jw.org